Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft / Teilzonenplan Siedlung Ortskern

Mutation "Gewässerraum"

Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

Stand: Zweites Mitwirkungsverfahren



Impressum

Verfasst Namens des Gemeinderates

Verfasser:

Stierli + Rugg

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch info@stierli-ruggli.ch

Datum 9. September 2021

Bearbeitung Edith Binggeli-Strub / Simon Käch / Denise Binggeli

Datei-Name 25044_Ber02_Planungsbericht_20210813_zweites_MWV.docx

Inhalt

1	AUS	GANGSL	_AGE	
	1.1	Festle	gung von Gewässerräumen	1
	1.2	Zielset	tzung und Planungsperimeter	3
2	ORG	ANISATI	ION UND BESTANDTEILE	3
	2.1	Gemei	indebehörde	3
	2.2	Planun	ngsbüro	3
	2.3	Ablauf	der Planung	4
	2.4	Planun	ngsakten	4
		2.4.1	Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente	4
		2.4.2	Orientierende Dokumente	4
3	PLA	NUNGSG	GRUNDLAGEN	5
	3.1	Bund		5
	3.2	Kantor	n	5
	3.3	Gemei	inde	5
4	PLA	NUNGSR	RESULTATE	6
	4.1	Gewäs	sserräume und Uferschutzzonen	6
	4.2	Ergolz		7
		4.2.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite	7
		4.2.2	Minimale Breite Gewässerraum	8
		4.2.3	Hochwasserschutz	9
		4.2.4	Revitalisierung	10
		4.2.5	Dicht überbautes Gebiet	10
		4.2.6	Eingedolte Abschnitte	13
		4.2.7	Quartierplanungen	14
		4.2.8	Fazit	14
	4.3	Eibach	າ	15
		4.3.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite	15
		4.3.2	Minimale Breite Gewässerraum	16
		4.3.3	Hochwasserschutz	17
		4.3.4	Revitalisierung	17
		4.3.5	Dicht überbautes Gebiet	18
		4.3.6	Freiraum Fliessgewässer	20
		4.3.7	Fazit	21
	4.4	Frändle	etenbächli	21
		4.4.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite	21

	4.4.2	Minimale Breite Gewässerraum	21
	4.4.3	Hochwasserschutz und Revitalisierung	22
	4.4.4	Eingedolte Abschnitte	22
	4.4.5	Fazit	24
4.5	Chöpfli	bächli	24
	4.5.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite	24
	4.5.2	Minimale Breite Gewässerraum	25
	4.5.3	Hochwasserschutz und Revitalisierung	25
	4.5.4	Eingedolter Abschnitt	25
	4.5.5	Fazit	29
4.6	Mülete	nbächli	30
	4.6.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite	30
	4.6.2	Minimale Breite Gewässerraum	31
	4.6.3	Hochwasserschutz und Revitalisierung	31
	4.6.4	Fazit	31
4.7	Rorbäd	shli	31
	4.7.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite	31
	4.7.2	Minimale Breite Gewässerraum	32
	4.7.3	Hochwasserschutz und Revitalisierung	32
	4.7.4	Eingedolter Abschnitt	32
	4.7.5	Fazit	34
4.8	Ischlag	bächli	34
	4.8.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite	34
	4.8.2	Minimale Breite Gewässerraum	35
	4.8.3	Hochwasserschutz und Revitalisierung	35
	4.8.4	Fazit	35
4.9	Marent	pächli	35
	4.9.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite	35
	4.9.2	Minimale Breite Gewässerraum	35
	4.9.3	Hochwasserschutz und Revitalisierung	36
	4.9.4	Eingedolter Abschnitt	36
	4.9.5	Fazit	38
4.10	Ricken	bächli	38
	4.10.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite	38
	4.10.2	Minimale Breite Gewässerraum	39
	4.10.3	Hochwasserschutz und Revitalisierung	39
	4.10.4	Eingedolter Abschnitt	39
	4.10.5	Fazit	41
4.11	Muttibä	ichli	. 41

5	ANTRAG GEWÄSSERRAUM-DEFINITION DURCH DEN KANTON42		
6	KANT	ONALE VORPRÜFUNG	.42
7	MITWI	RKUNGSVERFAHREN	.42
	7.1	Erstes Mitwirkungsverfahren	42
	7.2	Zweites Mitwirkungsverfahren	43
8	BESC	HLUSSFASSUNGSVERFAHREN	
9	AUFLA	AGE	.43
10	GENE	HMIGUNGSANTRAG	.43
ANHA	NG 1	PROTOKOLL "RUNDER TISCH" MIT KANTONALEN FACHSTELLEN	.44
ANHAI	NG 2	ABKLÄRUNGEN IM RAHMEN DES ERSTEN MITWIRKUNGSVERFAHREN	.48

1 Ausgangslage

1.1 Festlegung von Gewässerräumen

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig wieder naturnaher werden und einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Damit sie diese Aufgaben jedoch erfüllen können, benötigen Gewässer genügend Raum. Daher muss neu entlang von Flüssen, Bächen und Seen ein sogenannter Gewässerraum festgelegt werden.

Entsprechend legen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) die Kantone neu nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf (Gewässerraum) der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Zudem haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

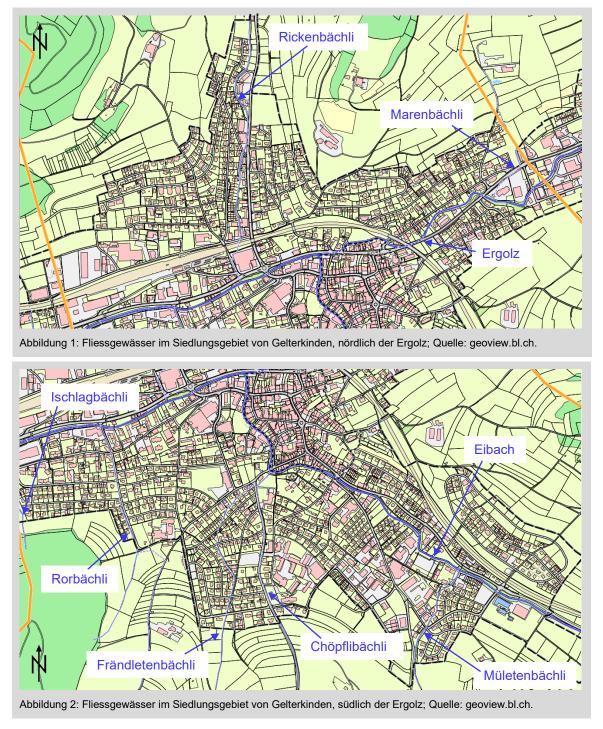
Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt nun der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest (für die Gemeinde Gelterkinden liegt noch kein Entwurf vor). In Schnittbereichen zwischen der Siedlung und Landschaft können sich die Gemeinde und der Kanton einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen.

Der Gewässerraum wird flächig und in der Regel symmetrisch als Korridor im Bereich eines Fliessgewässers ausgeschieden. Unter Art. 41a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung wird festgelegt, wie die Breite des minimalen Gewässerraums auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers zu berechnen ist. Aufgrund von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen muss dieser minimale Raum allenfalls verbreitert werden. Bei eingedolten Fliessgewässern kann im Einzelfall basierend auf einer fundierten Interessenabwägung auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Grundsätzlich sind gemäss Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung innerhalb des Gewässerraumes lediglich eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig (keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel, standortgerechte Vegetation etc.). Dies bedeutet, dass nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen. Die Erstellung weiterer Bauten ist grundsätzlich nicht zulässig. Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen geniessen jedoch Bestandesgarantie. Folglich dürfen sie unterhalten und angemessen erneuert werden.

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume in den Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fliessgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fliessgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche > 0.5 ha.

Innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Gelterkinden fliessen die Ergolz, der Eibach, das Mületenbächli, Chöpflibächli, Frändletenbächli, Rorbächli, Ischlagbächli, Rickenbächli und das Marenbächli (Abbildung 1 und Abbildung 2). Diese Bäche fliessen teilweise offen, teilweise sind sie aber auch eingedolt.



1.2 Zielsetzung und Planungsperimeter

Mit der vorliegenden Mutation zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Teilzonenplan Siedlung Ortskern und zur Quartierplanung Rohrbach sowie zur Quartierplanung Obere Muehle soll für die Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Gelterkinden ein Gewässerraum ausgeschieden werden. Kann auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden, so soll dieser Verzicht, gestützt auf die Gewässerschutzverordnung, begründet werden. Für die Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes, welche vom provisorischen Gewässerraum betroffen sind, soll die Festlegung eines Gewässerraums durch den Kanton im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanes erfolgen (betrifft Abschnitte des Frändletenbächlis und des Muttibächlis, siehe unter Kap. 5). Die Gemeinde legt jedoch mit vorliegender Mutation den Gewässerraum im Bereich der Schnittstellen zwischen Siedlung- und Landschaftsgebiet angrenzend an das Siedlungsgebiet (gemäss vorgängiger Absprache mit der zuständigen kantonalen Fachstelle) fest.

2 Organisation und Bestandteile

2.1 Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der Mutation "Gewässerraum" wurde durch den Gemeinderat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsresultate verabschiedet. Die Abteilung Bau hat zusammen mit dem Planungsbüro die Grundlagen erarbeitet und den Gemeinderat phasengerecht über den Stand der Planung informiert.

Mitglieder des Gemeinderates zum Zeitpunkt der Planungsarbeiten bzw. Beschlussfassung:

•	Peter Gröflin	Gemeindepräsident
•	Stefan Ruesch	Vizepräsident
•	Roland Laube	Gemeinderat
•	Stefan Degen	Gemeinderat
•	Martin Rüegg	Gemeinderat
•	Thomas Persson	Gemeinderat
•	Manuela Schällibaum	Gemeinderätin

Mitarbeiter Gemeindeverwaltung:

•	Christian Ott	Gemeindeverwalter
•	Pascal Bürgin	Leiter Abteilung Bau

2.2 Planungsbüro

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen.

Verantwortlich für die Planungsarbeiten: Edith Binggeli-Strub, Simon Käch (bis Ende Mai 2021) und Denise Binggeli

2.3 Ablauf der Planung

Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidstationen und Verfahrensschritte aufgeführt. Der Planungsablauf wird laufend phasengerecht nachgeführt.

 Entwurf Mutation Gewässerraum 	Januar – Februar 2020
- Runder Tisch mit Gemeinde, ARP, TBA	18. Juni 2020
Bereinigung Planungsinstrumente	Ende Juni / Anfang Juli 2020
 Freigabe durch den Gemeinderat z.H. kantona- ler Vorprüfung 	31. August 2020
 Eingabe der Planungsinstrumente in kantonales Vorprüfungsverfahren 	8. September 2020
 Erhalt Vorprüfungsbericht / Stellungnahmen kant. Fachstellen 	16. November 2020
Bereinigung Planungsinstrumente	Dezember 2020 / Januar 2021
 Freigabe durch den Gemeinderat z.H. öffentli- cher Mitwirkung 	15. Februar 2021
 1. öffentliches Mitwirkungsverfahren (1. MWV) 	1. März – 26. März 2021
 Erneutes Mitwirkungsverfahren (2. MWV) aufgrund der Änderungen 	ausstehend
Beschlussfassung durch den Gemeinderat	ausstehend
 Beschlussfassung durch die Einwohnergemein- deversammlung 	ausstehend
- Auflageverfahren	ausstehend
- Genehmigungsverfahren	ausstehend

2.4 Planungsakten

2.4.1 Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente

 Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft und Teilzonenplan Siedlung Ortskern

2.4.2 Orientierende Dokumente

- Planungsbericht (Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV)
- Mitwirkungsbericht (Berichterstattung gemäss § 2 RBV) > wird nach Abschluss des Verfahrens erstellt.

3 Planungsgrundlagen

3.1 Bund

Für die Ausarbeitung der vorliegenden Mutation waren die Bestimmungen gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes sowie Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung massgebend. Diese geben u.a. die einzuhaltende Mindestbreite des Gewässerraumes, die Möglichkeiten eines Verzichts sowie die in den Gewässerräumen zulässige Nutzung vor. Des Weiteren ist in Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes die Thematik betreffend Eindolung und Überdeckung von Fliessgewässern geregelt: Grundsätzlich dürfen Fliessgewässer weder überdeckt noch eingedolt werden. Der Ersatz von bestehenden Eindolungen und Überdeckungen ist nur in Ausnamefällen möglich (gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. e.).

Des Weiteren diente die modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume.

3.2 Kanton

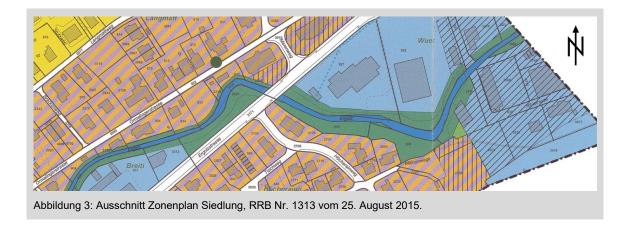
Auf kantonaler Ebene waren die Bestimmungen unter § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes sowie die Anweisungen in den Objektblättern L1.1 und L1.2 des kantonalen Richtplans KRIP massgebend. Des Weiteren sind die Angaben des Gewässerkatasters, der Naturgefahrenkarte, die bestehenden kantonalen Gewässerbaulinien sowie die kantonale Revitalisierungs- und Hochwasserschutzplanung in die Planungsarbeiten eingeflossen.

Die Vorgaben der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Basel-Landschaft wurden ebenfalls bei der Erarbeitung der vorliegenden Planungsinstrumente berücksichtigt.

Auf Basis des aktuellen Gewässernetzes hat das kantonale Amt für Raumplanung einen theoretischen Gewässerraum gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung berechnet. Diese Daten wurden der Gemeinde zur Verfügung gestellt und sind entsprechend in die vorliegende Mutation eingeflossen.

3.3 Gemeinde

Auf kommunaler Ebene sind die Bestimmungen der Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft zu beachten. Diese beinhalten bis anhin Uferschutzzonen zum Schutz der Gewässer (Abbildung 3).



4 Planungsresultate

Im Folgenden werden die Gewässerräume für die Fliessgewässer in der Gemeinde Gelterkinden hergeleitet und die Planungsresultate entsprechend begründet. Eine Anpassung der Zonenreglemente bzw. der Quartierplanreglemente ist grundsätzlich nicht notwendig, da die zulässigen Nutzungen im Gewässerraum in der Gewässerschutzverordnung geregelt sind.

4.1 Gewässerräume und Uferschutzzonen

Grundsätzlich handelt es sich bei der Definition von Uferschutzzonen und der Definition von Gewässerraumen um zwei unterschiedliche Planungsmassnahmen.

Die Gewässerräume werden gemäss den Vorgaben des Bundes definiert, wobei sich die Breiten als auch die Vorgaben zur Bewirtschaftung dieser Flächen konsequent nach diesen bundesrechtlichen Vorgaben richten (GschG und GSchV). Gewässerräume werden bei Fliessgewässern grundsätzlich als überlagernde "starre" Korridore entlang der Gewässerachse definiert. Die Flächen werden grundsätzlich konsequent symmetrisch entlang des Gewässernetzes definiert, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse oder der vorbestandenen Situation. In erster Linie soll mit der Definition der Gewässerräume der Raumbedarf für Fliessgewässer auch künftig sichergestellt werden.

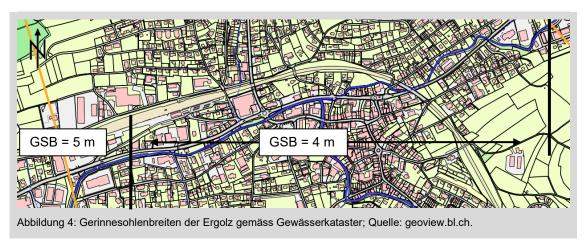
Hingegen richten sich die Bestimmungen zu den Uferschutzzonen nach den kantonalen Vorgaben, die von der Gemeinde in ihren Zonenvorschriften mit weiteren Bestimmungen ergänzt wurden. Bei der Definition der Uferschutzzonen wurden meist bestehende oder angestrebte Naturwerte berücksichtigt und / oder auch der Ausdehnung der bestehenden Ufervegetation oder den aufzuwertenden Uferbereichen situativ Rechnung getragen.

Die altrechtlich festgelegten Uferschutzzonen der Gemeinde werden daher in ihrer Dimensionierung beibehalten und teilweise durch die Gewässerräume gemäss GSchV überlagert. Entsprechend bleiben die Uferschutzzonen weiterhin bestehen. Da die Bestimmungen zu den Schutzzonen im Zonenreglement Siedlung und Landschaft den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung nicht widersprechen, ist eine Anpassung der Zonenreglemente diesbezüglich ebenfalls nicht notwendig.

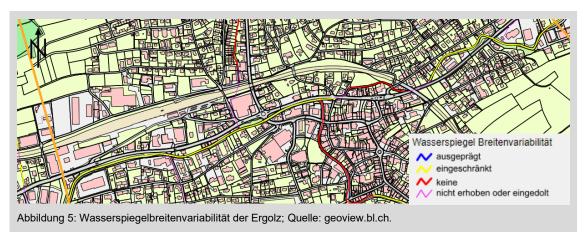
4.2 Ergolz

4.2.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

Die Ergolz hat gemäss kantonalem Gewässerkataster im östlichen Siedlungsgebiet eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 4 Metern, im westlichen Siedlungsgebiet, direkt angrenzend an Böckten, von 5 Metern (siehe Abbildung 4).



 Der Bach weist jedoch aufgrund von Verbauungen eine eingeschränkte oder teilweise fehlende Breitenvariabilität auf (siehe Abbildung 5). Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraums bildet, hergeleitet werden.

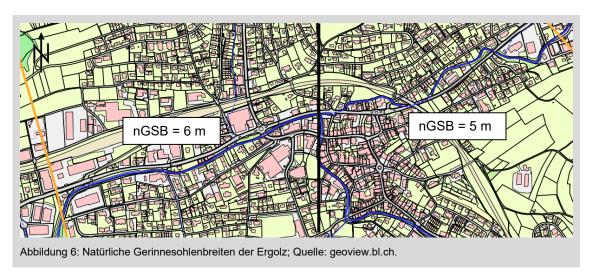


Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe ist bei eingeschränkter bzw. fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 anzuwenden (bspw. 1.5 × die Gerinnesohlenbreite).
 Daraus ergeben sich folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten (schwarz umrandet):

GSB gem. Gewässerkataster:	4m GSB	5m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität (GSB × 1.5)	6m nGSB	7.5m nGSB
Keine Variabilität (GSB × 2.0)	8m nGSB	nicht vorhanden

 Zur Plausibilisierung dieser Breiten wird der natürlich fliessende Abschnitt der Ergolz im Gebiet der Gemeinde Böckten als Vergleichsstrecke herangezogen. Hier weist der Bach gemäss Daten des kantonalen Gewässerkatasters eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 6 Metern auf.

- Eine weitere Vergleichsstrecke bildet der natürlich fliessende Abschnitt im Bereich der Gemeinde Ormalingen. Hier beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite der Ergolz 4 Meter.
- Diese Strecken eignen sich als Vergleichsstrecken, da sie ein ähnliches Gefälle wie die verbauten
 Abschnitte aufweisen. Zudem weisen sie das gleiche Abflussregime und Einzugsgebiet auf.
- Unter Beachtung dieser beiden Vergleichsstrecken erscheint es wenig plausibel, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite in Gelterkinden bis zu 8 Meter betragen soll.
- Im Sinne einer logischen Abfolge der natürlichen Gerinnesohlenbreiten (nGSB) entlang der Ergolz wird diese im östlichen Siedlungsgebiet von Gelterkinden bis zur Einmündung des Eibachs auf 5 Meter, anschliessend bis zur Grenze zu Böckten auf 6 Meter festgelegt (siehe Abbildung 6). Mit dieser Erhöhung der Gerinnesohlenbreite gemäss Gewässerkataster wird auch dem Umstand der Verbauungen Rechnung getragen.
- Anlässlich des runden Tischs mit Vertretern der kantonalen Fachstellen ARP und TBA vom 18. Juni 2020 wurde von Seiten Kanton diesen Breiten grundsätzlich zugestimmt (siehe Anhang 1).



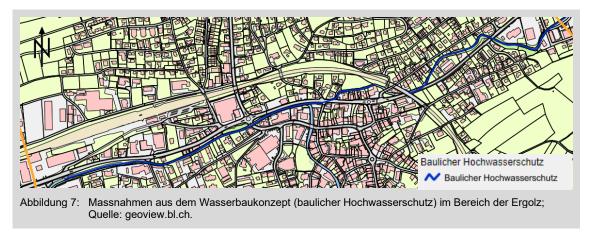
4.2.2 Minimale Breite Gewässerraum

- Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Daraus folgt, dass die Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu definieren ist.
- Demzufolge beträgt die minimale Breite des Gewässerraums (2.5 × die natürliche Gerinnesohlenbreite + 7m) 19.50 bzw. 22.00 Metern (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).

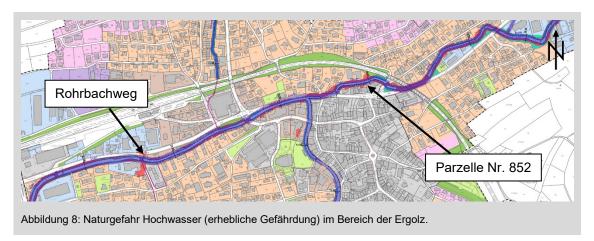
4.2.3 Hochwasserschutz (HWS)

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht bauliche Hochwasserschutzmassnahmen entlang der Ergolz vor (siehe Abbildung 7). Entsprechend wurde ein Hochwasserschutzdefizit ausgemacht. Allerdings ist die Priorität der Massnahme niedrig. Entsprechend liegen auch noch keine konkreten Projektpläne vor. Daraus ergibt sich, dass eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums aufgrund eines vorliegenden Hochwasserschutzprojektes nicht notwendig ist. Zu gegebener Zeit, wenn ein Projekt vorliegt, kann allenfalls eine Neubeurteilung des Gewässerraums bzw. der Gewässerraumbreite stattfinden.

- Anlässlich des runden Tischs mit Vertretern der kantonalen Fachstellen ARP und TBA vom 18. Juni 2020 wurde von Seiten Tiefbauamt bestätigt, dass eine generelle Aufweitung des Gewässerraums mit minimaler Breite zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig ist bzw. dass auch ohne Aufweitung des Gewässerraums die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden können (siehe Anhang 1).



- Die Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung (rote Bereiche) kommen grundsätzlich innerhalb des minimalen Gewässerraums zu liegen (siehe Abbildung 8). Lediglich im Bereich des Rohrbachwegs sowie der Parzelle Nr. 852 werden grössere Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung nicht vom minimalen Gewässerraum überlagert. Die erhöhte Hochwassergefährdung in diesen Abschnitten resultiert jedoch aufgrund von Brücken bzw. Bachübergängen, die den Querschnitt verringern.



4.2.4 Revitalisierung

- Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sieht für die Ergolz im Gebiet der Gemeinde Gelterkinden eine Revitalisierung der Sohle mit mittlerer zeitlicher Priorität vor (siehe Abbildung 9). Der Gemeinde sind jedoch auch hier zum heutigen Zeitpunkt noch keine weiteren, konkreten Projekte dazu bekannt. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass die Revitalisierung zu einem späteren Zeitpunkt angegangen wird.

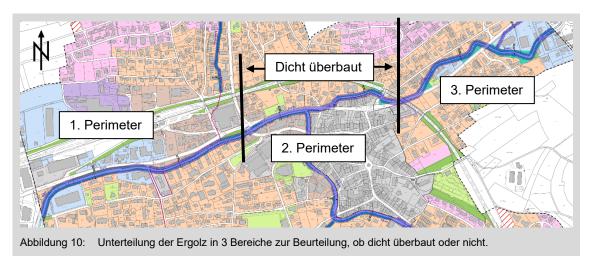
- Da die dafür notwendige Breite entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, ist eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums zugunsten von Revitalisierungsmassahmen nicht zweckdienlich und es wird darauf verzichtet. Zudem sollte die minimale Breite des Gewässerraums für eine Revitalisierung der Sohle ausreichend sein.
- Anlässlich des runden Tischs mit Vertretern der kantonalen Fachstellen ARP und TBA vom 18. Juni 2020 wurde von Seiten Tiefbauamt ebenfalls bestätigt, dass eine generelle Aufweitung des Gewässerraums mit minimaler Breite zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung notwendigen Raumes nicht notwendig ist (siehe Anhang 1).



4.2.5 Dicht überbautes Gebiet

- Die Gemeinde Gelterkinden hat aufgrund immer knapper werdenden Baulandreserven ein öffentliches Interesse daran, eine nachhaltige Siedlungsentwicklung nach innen voranzutreiben und entsprechend eine dichte Bebauung im Zentrum an den gut erschlossenen Lagen anzustreben. Da die Ergolz durch einen Teil dieses Zentrums und des historischen Ortskerns der Gemeinde fliesst, überlagert nun jedoch der minimale Gewässerraum einige Areale, welche bereits eine entsprechend dichte Bebauung aufweisen bzw. welche sich für eine bauliche Weiterentwicklung eignen. Für diesen Fall sieht Art. 41a Abs. 4 lit. a. der Gewässerschutzverordnung die Möglichkeit vor, in dicht bebauten Gebieten den minimalen Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten anzupassen, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist.
- Für die Beurteilung, ob ein Gebiet als dicht überbaut im Sinne der Gewässerschutzverordnung eingestuft werden kann, wurde die Ergolz in drei unterschiedliche Betrachtungsperimeter unterteilt. Der erste und dritte Perimeter umfasst jeweils die relativ peripheren Siedlungsgebiete ent-

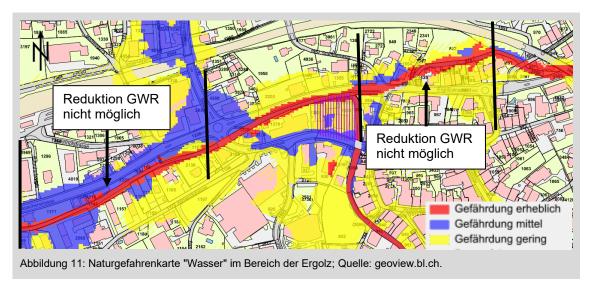
lang der Ergolz inkl. Gewerbezonen gegen Böckten bzw. Ormalingen. Der zentrale, zweite Perimeter umfasst den Ortskern und eine Zentrumszone (entlang Poststrasse) der Gemeinde (siehe Abbildung 10).



- Um als dicht überbautes Gebiet im Sinne der Gewässerschutzverordnung zu gelten, müssen im Betrachtungsperimeter gemäss kantonaler Arbeitshilfe mehr als die Hälfte der Bauten im Gewässerraum mit minimaler Breite liegen. Zudem müssen die Gebiete innerhalb des Perimeters, gestützt u.a. auf Bundesgerichtsurteile, der Kern- oder Zentrumszone zugewiesen sein oder es muss sich um eine zentrale Lage im Siedlungsgebiet handeln.
- Diese Vorgaben werden in den drei Perimetern folgendermassen erfüllt:

_	1. Perimeter	2. Perimeter	3. Perimeter
Bauten im GWR	< 50%	> 50%	< 50%
Kern-/ Zentrumszone?	einseitig Zentrumszone, Kriterien für "dicht bebaut" / HWS jedoch nicht erfüllt.	Ja (südliche Uferseite)	Nein

- Im 2. Betrachtungsperimeter befinden sich mehr als die Hälfte der Bauten im Gewässerraum mit minimaler Breite. Zudem ist das Gebiet auf der einen Uferseite der Kern- und Zentrumszone zugewiesen. Es handelt sich weiter um das Hauptsiedlungsgebiet an zentraler Lage. Rund um den Kern hat sich im Laufe der Jahre eine dichte Bebauung etabliert. Eine weitere Entwicklung dieses Abschnitts ist aufgrund der Lage im Zentrum im Hinblick auf eine Siedlungsentwicklung nach innen sinnvoll. Folglich kann dieses Gebiet grundsätzlich als dicht überbautes Gebiet im Sinne der Gewässerschutzverordnung eingestuft werden.
- Damit jedoch eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten möglich ist, muss der Hochwasserschutz (HWS) auch mit einem verringerten Gewässerraum (GWR) gewährleistet sein. Wie bereits unter Punkt 4.2.3 erläutert, besteht teilweise entlang der Ergolz ein Hochwasserschutzdefizit. Insbesondere im Bereich zwischen dem "Roseneck-Kreisel" Poststrasse-Rickenbacherstrasse-Sissacherstrasse-Ergolzstrasse und dem Eisenbahn-Viadukt liegen stellenweise die Gebäude innerhalb des roten Gefahrenbereichs gemäss Naturgefahrenkarte (erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung; Abbildung 11). Eine Reduktion des Gewässerraums an die vorbestehenden baulichen Gegebenheiten ist in diesen Fällen nicht möglich.



- Eine Anpassung des Gewässerraums an die bestehende bauliche Situation im Sinne von Art. 41a Abs. 4 lit. a. GSchV ist nur dort möglich, wo die Mindestanforderungen der kantonalen "Arbeitshilfe Gewässerraum" (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.
- Von der Einmündung des Eibachs bis zum "Roseneck-Kreisel" ist auf der Südseite der Ergolz (Zentrumszone) eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten allerdings möglich. Gemäss Abklärungen bei den kantonalen Fachstellen kann hier das in der Naturgefahrenkarte ausgewiesene Defizit (roter Gefahrenbereich) anhand punktueller Schwachstellen begründet werden. Dies bedeutet, dass insbesondere die Verklausung von Engstellen (Durchlässe) zu Überschwemmungen führen, dass aber grundsätzlich keine weiteren Schwachstellen für Wasseraustritte bestehen (sofern nur Wasser transportiert wird) (siehe Mail im Anhang 2). Entsprechend ist die kantonale Fachstelle damit einverstanden, dass im Bereich der Zentrumszone (siehe Abbildung 12) der Gewässerraum reduziert bzw. den baulichen Gegebenheiten angepasst wird.

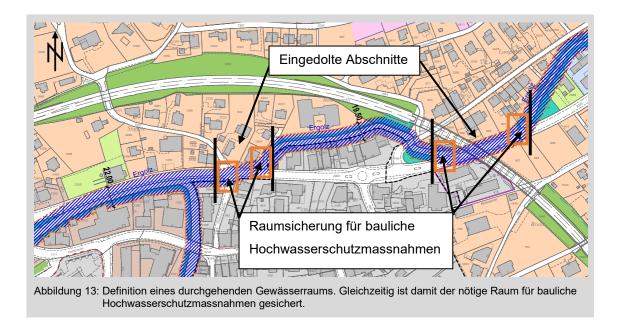


4.2.6 Eingedolte Abschnitte

Gemäss GSchV (Art. 41a Abs. 5) kann für eingedolte Abschnitte nach Prüfung des Einzelfalls auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen dem Verzicht entgegenstehen. Im Rahmen der Einzelfall-Betrachtung ist mittels fundierter Interressenabwägung ein Verzicht zu begründen. In vorliegendem Fall verläuft die Ergolz im Zentrum der Gemeinde, entlang des Ortskerns, zweimal eingedolt resp. überdeckt und kanalisiert unterhalb von Verkehrsflächen oder Brücken (Ergolzstrasse / Kantonsstrasse und Eisenbahnviadukt). Ein Verzicht auf die Definition eines Gewässerraums wurde für diese beiden Abschnitte geprüft. Dabei hat sich schliesslich gezeigt, dass verschiedene Interessenbereiche wie die bestehenden Zonenvorschriften, der Schutz vor Hochwasser und weitere natürliche Gewässerfunktionen einem Verzicht entgegenstehen.

Die Hochwasserschutzdefizite, die teilweise auf die Verengungen (Durchlässe / Eindolungen) zurückzuführen sind, können durch bauliche Massnahmen an den Einlässen entschärft werden. Aus diesem Grund wurde von der zuständigen kantonalen Fachstelle gefordert, dass zumindest vor und nach den Einlässen auch auf den eingedolten oder überdeckten Abschnitten ein Gewässerraum definiert wird. Damit soll zumindest vor und nach der Eindolung der notwendige Raum für bauliche Vorhaben im Rahmen von Hochwasserschutzmassnahmen gesichert werden (Abbildung 13). Ein durchgehender Gewässerraum soll auch den bereits bestehenden Uferschutzzonen besser Rechnung tragen, da somit die vorhandenen Schutzzonen mit Bezug zum Gewässer grösstenteils mit dem Gewässerraum überlagert werden. Ausserdem handelt es sich hier teilweise um kürzere überdeckte kanalisierte Abschnitte von rund 60 m bis 100 m Länge, die dennoch natürliche Ablagerungen, evtl. Geschiebematerial und Sedimente am Gerinneboden aufweisen können. Gewisse natürliche Gewässerfunktionen sind daher trotz den Verbauungen und Überdeckungen möglich, wenn auch nur in eingeschränktem Masse.

Die durchgehende Definition eines Gewässerraums (auch im Bereich von Verkehrsanlagen) lässt sich in Anbetracht der aufgeführten Argumente und im Sinne einer Gleichbehandlung bei weiteren überdeckten und / oder kanalisierten Abschnitten von vergleichbarer Länge begründen (wie z.B. der ca. 30 m lange Abschnitt in der Gewerbezone beim Rickenbächli). Die bestehenden Bauten und Anlagen sowie die bestehende Nutzung des Aussenraumes, die vom Gewässerraum überlagert werden, haben Bestandesgarantie, sofern sie rechtmässig erstellt wurden (§ 110 RBG).



4.2.7 Quartierplanungen

- Bei der Ausarbeitung der Quartierplanung "Rohrbach" wurde der Gewässerraum bereits berücksichtigt, sodass keine Baubereiche tangiert werden und nur eine extensive Nutzung entlang der Ergolz zulässig ist. Entsprechend bleibt auch hier die Umsetzungsfähigkeit der Quartierplanung nach Festlegung des Gewässerraums bestehen, weshalb der definitive Gewässerraum auch im Bereich der Quartierplanung "Rohrbach" mit der vorliegenden Mutation festgelegt wird. Eine Anpassung der Quartierplan-Vorschriften ist nicht notwendig.
- Daneben wird der Quartierplan "Obere Muehle" vom minimalen Gewässerraum der Ergolz tangiert. Der Quartierplan wurde bereits realisiert, wobei die erstellten Gebäude ausserhalb des minimalen Gewässerraums liegen. Einzig die Erschliessungsflächen werden vom Gewässerraum überlagert, wobei diese lediglich Bestandesgarantie haben (gemäss § 110 RBG). Entsprechend kann der Gewässerraum auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrens mutiert werden. Eine Anpassung der Quartierplan-Vorschriften ist auch in diesem Fall somit nicht notwendig.
- Die beiden betroffenen Quartierplanungen (QP Rohrbach und Obere Muehle) sind im Plan zur Mutation "Gewässerraum" im verbindlichen Planinhalt aufgeführt.

4.2.8 Fazit

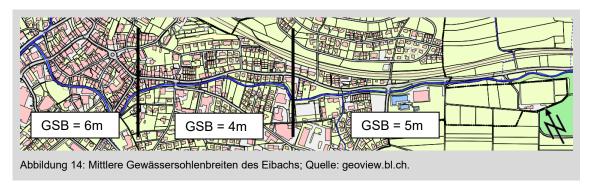
- Für die Ergolz wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 19.50 Metern bzw. 22.00 Metern festgelegt. Die Definition des minimalen Gewässerraums wird im Sinne der obigen Erläuterungen auch bei Unterquerungen von Strassen oder Bahnlinien festgelegt (kanalisierte / überdeckte Abschnitte).
- In den dicht bebauten Bereichen des Ortskerns und des Zentrums wird der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Eine durchgehende Anpassung im dicht überbauten Gebiet ist jedoch aufgrund von Hochwasserschutzdefiziten nicht möglich. Auf dem Abschnitt zwischen den Parz. Nrn. 887 bis 2994 konnte der Gewässerraum nicht den baulichen Gegebenheiten angepasst werden.

Eine Anpassung des Gewässerraums auf die bestehenden Uferschutzzonen ist nicht vorgesehen, da der Gewässerraum konsequent als Korridor ausgeschieden wird (siehe auch Erläuterungen unter Kapitel 4.1).

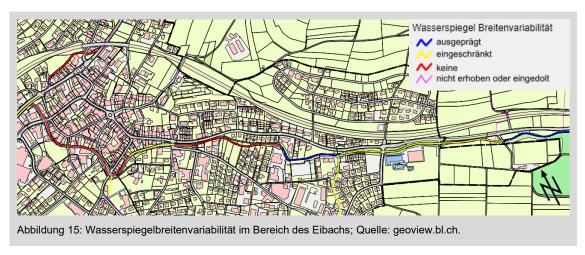
4.3 Eibach

4.3.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

Der Eibach hat gemäss kantonalem Gewässerkataster eine Gerinnesohlenbreite (GSB) zwischen
 4 und 6 Metern (siehe Abbildung 14).



 Da der Bach jedoch an einigen Stellen verbaut ist, weist er abschnittsweise eine eingeschränkte bzw. fehlende Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf (siehe Abbildung 15). Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite für die Berechnung des minimalen Gewässerraums wiederum hergeleitet werden.

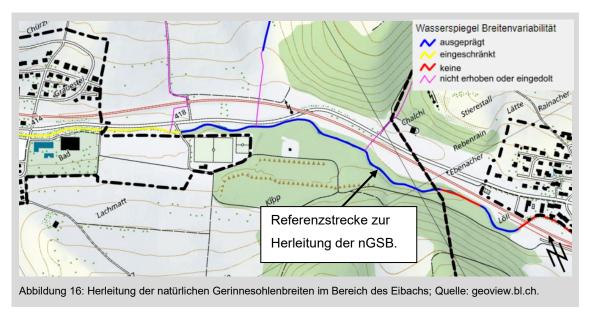


 Unter Einbezug eines Korrekturfaktors gemäss Vorgabe der kantonalen Arbeitshilfe resultieren folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten:

GSB gem. Gewässerkataster	4m GSB	5m GSB	6m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	5m nGSB	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität	6m nGSB	7.5m nGSB	nicht vorhanden
Keine Variabilität	8m nGSB	nicht vorhanden	12m nGSB

 Eine derartige Variabilität innerhalb der Strecke, welche im Siedlungsgebiet liegt (ca. 1.5 km), ist nicht nachvollziehbar und erscheint wenig plausibel. Entsprechend wurden natürlich fliessende Abschnitte zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite als Vergleichsstrecken hinzugezogen.

- Östlich des Siedlungsgebietes zwischen Gelterkinden und Tecknau verläuft der Bach auf einer längeren Strecke natürlich und unverbaut (siehe Abbildung 16). Die Wasserspiegel-Breitenvariabilität ist ausgeprägt. Das Gefälle, Abflussregime sowie die Eigenschaften des Einzugsgebiets sind ähnlich wie im unteren Verlauf des Baches. Die natürliche Gerinnesohlenbreite liegt hier bei 6 Metern.



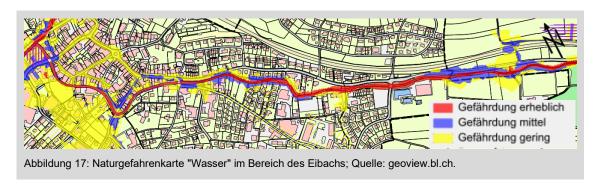
- Aufgrund dieser Vergleichsstrecke und der Herleitung mittels Korrekturfaktor wird die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) auf 6 Meter für den gesamten Abschnitt des Eibachs im Siedlungsgebietes festgelegt.
- Im Rahmen des runden Tischs mit Vertretern des Amtes für Raumplanung und des Tiefbauamtes wurde von Seiten Kanton dieser Breite grundsätzlich zugestimmt (siehe Protokoll im Anhang 1).

4.3.2 Minimale Breite Gewässerraum

- Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Daraus folgt, dass die Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu definieren ist.
- Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV hat der minimale Gewässerraum in der Folge eine Breite von 22 Metern.

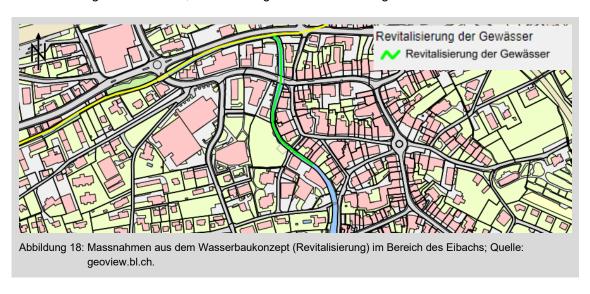
4.3.3 Hochwasserschutz

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor. Zudem befinden sich die Gefahrenbereiche Hochwasser mit erheblicher Gefährdung gemäss Naturgefahrenkarte innerhalb des minimalen Gewässerraums. Entsprechend ist eine Aufweitung des Gewässerraumes zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.



4.3.4 Revitalisierung

- Im kantonalen Wasserbaukonzept ist eine Revitalisierung des Gewässers im Einmündungsbereich bzw. im Bereich des Ortskerns vorgesehen (siehe Abbildung 18). Die Priorität der Massnahme wird als gross eingestuft.
- Zum aktuellen Zeitpunkt liegt noch kein Revitalisierungsprojekt vor. Von Seiten Tiefbauamt wurde jedoch im Rahmen des runden Tischs (siehe Protokoll im Anhang 2 bestätigt, dass eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums, zur Gewährleistung des notwendigen Raumes für Revitalisierungsmassnahmen, daher vorliegend nicht notwendig ist.



4.3.5 Dicht überbautes Gebiet

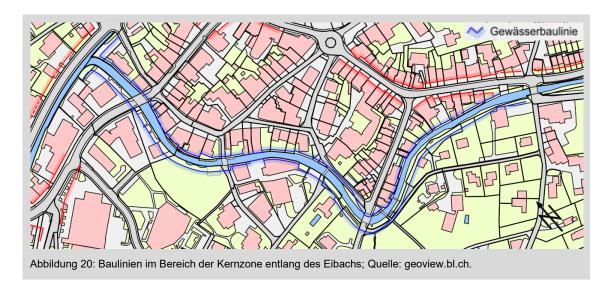
- Für die Beurteilung, ob ein Gebiet entlang des Bachs als dicht überbaut im Sinne der Gewässerschutzverordnung eingestuft werden kann, wurde der Eibach in zwei unterschiedliche Betrachtungsperimeter unterteilt. Der erste Perimeter umfasst den Ortskern und die Zentrumszone, der zweite das Siedlungsgebiet östlich davon (siehe Abbildung 19).



 Die Vorgaben hinsichtlich dichter Bebauung gemäss Gewässerschutzverordnung werden folgendermassen erfüllt:

	1. Perimeter	2. Perimeter
Bauten im GWR	> 50%	< 50%
Kern-/ Zentrumszone?	Ja	Nein

- Im 1. Betrachtungsperimeter, wo das Gebiet der Kern- und Zentrumszone zugewiesen ist, befinden sich mehr als die Hälfte der Bauten im Gewässerraum mit minimaler Breite. Folglich kann dieser Abschnitt grundsätzlich als dicht überbautes Gebiet im Sinne der Gewässerschutzverordnung (Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV) eingestuft werden.
- Um den Hochwasserschutz trotz Reduktion zu gewährleisten, wird der Gewässerraum in der Kern- und Zentrumszone den bestehenden Gewässerbaulinien (siehe Abbildung 20), welche am 26. Mai 1981 vom Regierungsrat genehmigt worden sind, angepasst. Dadurch bleibt, gemäss Absprache mit dem kantonalen Tiefbauamt, der Hochwasserschutz gewährleistet bzw. die minimalen Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum bezüglich Hochwasserschutz sind erfüllt.



- Für die Abgrenzung des dicht überbauten Gebietes ist der Vorbestand an Bauten im betroffenen Uferabschnitt ausschlaggebend. Wie bereits erläutert sind Ortsteile mit zentrumsbildenden Funktionen, die im Zonenplan meist einer Kern- oder Zentrumszone zugewiesen sind, typische Fälle von Gebieten mit dichter Überbauung. Gemäss kantonaler Arbeitshilfe (Merkblatt B2) sind diesbezüglich beide Ufer separat zu betrachten. Demzufolge wird der Gewässerraum des Eibachs konsequent nur auf jener Uferseite reduziert, wo eine Kern- oder Zentrumszone definiert ist. Auf der gegenüberliegenden Seite, wo eine Zone für öffentliche Werke und Anlage (öW+A-Zone) oder eine Wohn- und Geschäftszone (WG-Zone) an den Eibach grenzt, wird einseitig der minimale Gewäs-
- Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass eine Verbauung des Ufers mit beschränkten Aufwertungsmöglichkeiten nicht ausreichen, um ein Gebiet als "dicht überbaut" einzustufen. Eine Rechtsprechung des Bundes hat dies in einem Bundesgerichtsentscheid festgehalten (BGE 140 II437 E. 5.4).

serraum definiert (22 m resp. einseitig 11 m ab Mitte der Gewässerachse) (Abbildung 21).

- Im Bereich der öW+A-Zone lässt sich zudem die einseitige Definition des minimalen Gewässerraums ohne Reduktion unter anderem aufgrund der im öffentlichen Interesse liegenden gewässerbezogenen Erholungsnutzung begründen. Zusätzlich ist auf jener Uferseite der öW+A-Zone resp. der WG-Zone die konkrete Bebauungssituation als deutlich weniger dicht bebaut einzustufen, gegenüber der dicht bebauten Zentrumszone und insbesondere auch gegenüber dem nahezu bereits durchgängig mit Wohngebäuden überbauten Uferbereichen im Ortskern von Gelterkinden.

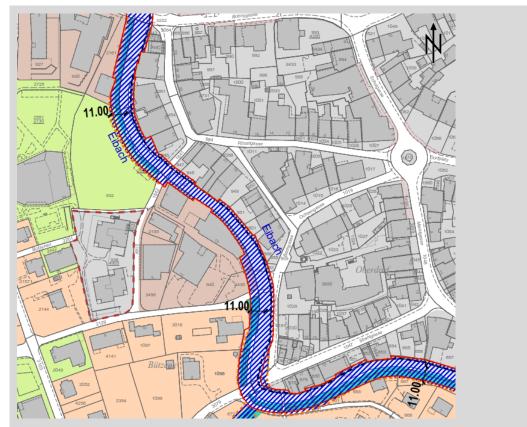


Abbildung 21: Anpassung (Reduktion) des Gewässerraums des Eibachs in der Kern- und Zentrumszone auf die bestehenden Gewässerbaulinien (rote Linie) und einseitige Definition des nicht reduzierten minimalen Gewässerraums in den übrigen Zonen (Breite = 22 m, resp. einseitig 11 m ab kantonaler Gewässernetzlinie).

4.3.6 Freiraum Fliessgewässer

- Gemäss Kantonalen Richtplan, Objektblatt L 1.2, sind die Überschwemmungsflächen im Gebiet
 «Schwäjen» entlang des Eibachs raumplanerisch zu sichern.



Abbildung 22: Links: Raumbedarf / Freiraum Fliessgewässer aus Kantonalem Richtplan Basel-Landschaft (zugehöriges Objektblatt L 1.2). Quelle: geoview.bl.ch.

Rechts: Planausschnitt Mutation Gewässerraum, Zonenplan Siedlung / Landschaft der Gemeinde Gelterkinden

- Grundsätzlich nimmt der Kanton die «Freiräume Fliessgewässer» in Koordination mit den Gemeinden im kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum auf. Da die Gemeinde in diesem Bereich den Gewässerraum auch teilweise ausserhalb der Bauzone ausscheidet, ist es ebenfalls denkbar, dass die Gemeinde im gleichen Zug die «Freiräume Fliessgewässer» ausscheidet.

- In vorgängiger Absprache mit dem Kanton vom 9. Dezember 2020 hat sich der Gemeinderat für folgendes Vorgehen entschieden:

Der "Freiraum Fliessgewässer" soll im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung definiert werden, während der Gewässerraum von der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt wird (Abbildung 22).

4.3.7 Fazit

- Für den Eibach wird ein Gewässerraum mit einer Breite von durchgehend 22 Metern festgelegt. Auf der Uferseite des Ortskerns und im Bereich der Zentrumszone wird der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 4 lit. a. GSchV an die baulichen Gegebenheiten angepasst (Reduktion auf Gewässerbaulinien).

4.4 Frändletenbächli

4.4.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

- Das Frändletenbächli hat gemäss kantonalem Gewässerkataster eine Gerinnesohlenbreite zwischen 0.4 und 0.6 Metern.
- Das Bächli ist teilweise eingedolt, teilweise weist es eine eingeschränkte bzw. fehlende Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf. Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist daher wiederum herzuleiten.
- Wendet man einen maximalen Korrekturfaktor von 2.0 gemäss Vorgaben aus der kantonalen Arbeitshilfe an, so beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite maximal 1.2 Meter.

4.4.2 Minimale Breite Gewässerraum

- Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Daraus folgt, dass die Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu definieren ist.
- Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV). Diese Bestimmung kommt für das Frändletenbächli zur Anwendung.

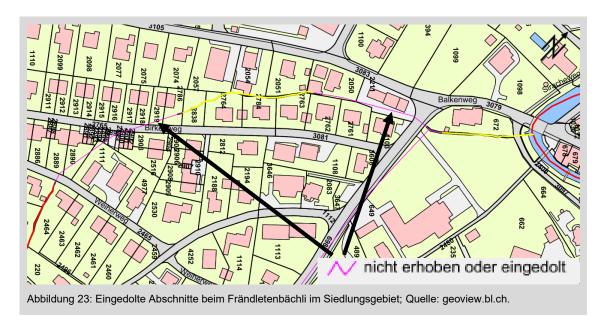
4.4.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuelle nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.

 Eine Revitalisierung ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons ebenfalls nicht vorgesehen. Eine Aufweitung zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen ist daher aktuell ebenfalls nicht notwendig.

4.4.4 Eingedolte Abschnitte

- Wie eingangs erwähnt, ist das Bächli innerhalb des Siedlungsgebietes an zwei Stellen eingedolt (siehe Abbildung 23). Entsprechend gilt es zu prüfen, ob an diesen Stellen das Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerräums verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.



Ermittlung und Beurteilung der Interessen:

- Hochwasserschutz: Es sind gemäss Naturgefahrenkarte keine Bereiche mit erheblicher Hochwassergefährdung entlang des Gewässers vorhanden. Die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz können auf den beiden eingedolten Abschnitten momentan auch ohne die Definition eines Gewässerraums eingehalten werden.

- Revitalisierungen: Der Ersatz von Dolen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Das kantonale Wasserbaukonzept bzw. die kantonale strategische Revitalisierungsplanung sieht jedoch für das Frändletenbächli keine Revitalisierungsmassnahmen bzw. Bachfreilegungen vor. Folglich ist davon auszugehen, dass das Aufwand-Nutzen-Verhältnis von allfälligen Revitalisierungsmassnahmen als ungenügend eingestuft wurde. Auch die Gemeinde sieht entsprechend keine Bachfreilegung vor. Die Parzellen, welche vom Gewässer passiert werden, sind weitgehend überbaut bzw. werden zu Erschliessungszwecken genutzt. Des Weiteren wird mit dem Birkenweg eine Erschliessungsstrasse gemäss Strassennetzplan Siedlung gekreuzt. Eine Revitalisierung wäre mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden (Abriss der Bauten bzw. notwendigen Erschliessungsanlagen) bzw. ist nicht umsetzbar.

- Natur- und Landschaftsschutz: Eingedolte Bäche oder Bachabschnitte haben praktisch keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind demnach grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt. So ist auch eine Offenlegung der eingedolten Abschnitte beim Frändletenbächli aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den bestehenden Nutzungen kaum umsetzbar (Bebauungsstruktur).
 - Das ökologische Potential einer Bachfreilegung im Kontext der bestehenden Nutzungen (private Gartennutzung, Querung von Strassenflächen) und den zu erwartenden externen Einflüssen (Verkehrsaufkommen, versiegelte Flächen, Wanderhindernisse, etc.) ist aktuell und künftig an dieser Lage stark eingeschränkt. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Aufwertung des Lebensraumes auf diesem Gewässerabschnitt wird daher als ungenügend eingestuft (nötige technische Massnahmen, Verlegung Bachverlauf gegenüber Lebensraum, Erholungsraum und Vernetzung). Die eingedolten Abschnitte sind zudem in keinem Naturinventar aufgeführt bzw. das Gewässer liegt nicht in einem Naturschutzobjekt mit gewässerbezogenen Schutzzielen.
- Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.
- Siedlungsentwicklung: Beim Birkenweg handelt es sich um eine Erschliessungsstrasse gemäss Strassennetzplan Siedlung. Entsprechend besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt und Fortbestand dieser Strasse.
- Siedlungsentwicklung: Die Parzellen, welche von den eingedolten Abschnitten betroffen sind, befinden sich in der Wohn- und Geschäftszone WG2a. Entsprechend besteht ein Interesse an einer Erhaltung der baulichen Nutzung der Parzellen. Im Sinne einer effizienten Nutzung bestehender Baulandreserven soll die bauliche Nutzung auch weiterhin möglich sein.

Abwägung der Interessen:

– Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes stehen den Interessen der Siedlungsentwicklung (haushälterische Nutzung des Bodens, Aufwand-Nutzen-Verhältnis) entgegen. Das Interesse an der baulichen Weiterentwicklung der Bauparzellen sowie am Erhalt der Erschliessungsstrassen (Birkenweg, Brühlgasse) überwiegen jedoch den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes. Entsprechend wird für die beiden eingedolten Abschnitte, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

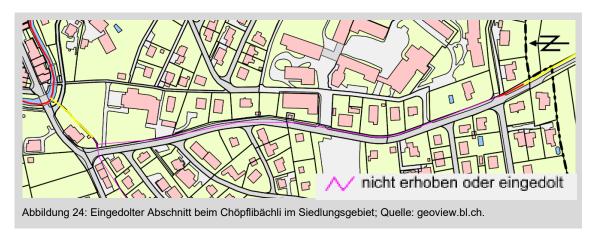
4.4.5 Fazit

- Für das Frändletenbächli wird im Siedlungsgebiet ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0
 Metern festgelegt. Bei den eingedolten Abschnitten wird auf die Festlegung verzichtet.
- Im Rahmen des runden Tischs (siehe Anhang 1 hat sich die Gemeinde mit den Vertretern des Kantons darauf geeinigt, dass für den Abschnitt im Landschaftsgebiet (Zone für öffentliche Werke und Anlagen: Reservoir, Parzelle Nr. 139, ausserhalb Siedlungsgebiet) der Kanton die Festlegung des Gewässerraumes im Rahmen des kantonalen Nutzungsplanes vornimmt.
- Eine Anpassung des Gewässerraums auf die bestehende Uferschutzzone ist nicht vorgesehen, da der Gewässerraum konsequent als Korridor ausgeschieden wird (siehe auch Erläuterungen unter Kapitel 4.1).

4.5 Chöpflibächli

4.5.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

- Das Chöpflibächli hat gemäss kantonalem Gewässerkataster eine Gerinnesohlenbreite von rund
 0.3 Metern.
- Das Bächli ist grösstenteils eingedolt, teilweise weist es eine eingeschränkte bzw. fehlende Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf (siehe Abbildung 24). Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist daher wiederum herzuleiten.
- Wendet man einen Korrekturfaktor von 2.0 gemäss Vorgaben aus der kantonalen Arbeitshilfe an, so beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite maximal 0.6 Meter.



4.5.2 Minimale Breite Gewässerraum

- Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Daraus folgt, dass die Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu definieren ist.

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV). Die Bestimmung kommt für das Chöpflibächli zur Anwendung.

4.5.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.
- Eine Revitalisierung ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons ebenfalls nicht vorgesehen. Eine Aufweitung zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen ist daher ebenfalls nicht notwendig.

4.5.4 Eingedolter Abschnitt

Wie eingangs erwähnt, ist das Bächli innerhalb des Siedlungsgebietes über eine längere Strecke eingedolt (siehe Abbildung 24). Entsprechend gilt es zu prüfen, ob für diese Strecke das Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerräums verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Definition des minimalen Gewässerraums

Nach Prüfung des Einzelfalls und Berücksichtigung der verschiedenen teilweise gegenläufigen Interessen, kommen beim Chöpflibächli für einzelne Abschnitte überwiegende Interessen zum Tragen, die einem Verzicht auf die Definition eines Gewässerraums entgegenstehen. Dies betrifft die eingedolten Abschnitte, welche direkt an das offen fliessende Chöpflibächli im oberen Bereich (entlang Parz. Nrn. 597 und 3096) bzw. an das Frändletenbächli im unteren Bereich (Parz. Nrn. 649 und 698) anschliessen.

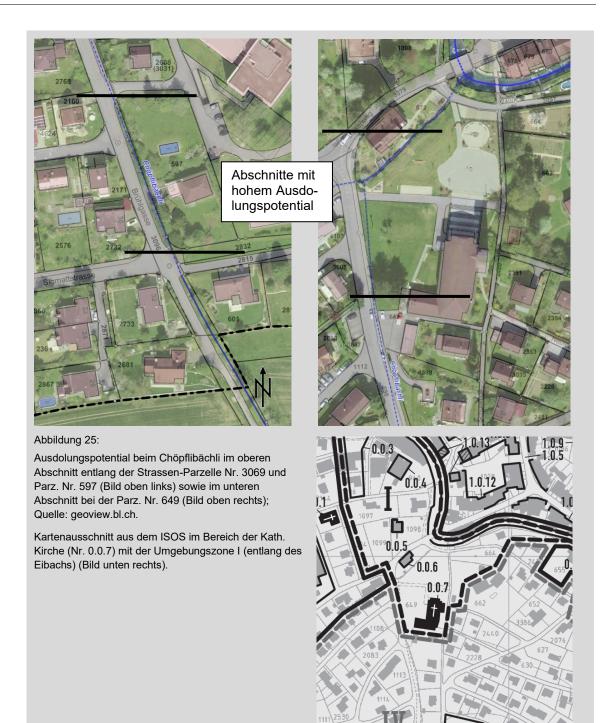
Überwiegende Interessen (minimaler Gewässerraum):

Natur- und Landschaftsschutz: Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes haben insbesondere jene eingedolten Abschnitte ein hohes ökologisches Potential für eine Ausdolung, wenn sie an bereits offen fliessende Abschnitte anschliessen. Durch eine Offenlegung würde insbesondere die Vernetzungsfunktion des Lebensraumes "Fliessgewässer" verbessert. Ein Mehrwert für Natur und die Landschaft ist in besonderem Masse im unteren Bereich gegeben, wo durch eine Offenlegung die Vernetzung mit einem weiteren Gewässer (Frändletenbächli / Einmündung Eibach) hergestellt werden kann (Abbildung 25, Orthofoto rechts). Gerade beim eingedolten Abschnitt, der parallel zur Parzelle Nr. 597 verläuft, ist bereits heute entlang der Verkehrsfläche (Parz. Nr. 3096) ein Grünstreifen (Gehölzband) vorhanden (Abbildung 25, Orthofoto links).

- Ortsbild- und Denkmalschutz: Die katholische Kirche auf Parzelle Nr. 649 ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS als schützenswertes Einzelelement mit Erhaltungsziel A aufgeführt. Die Kirche befindet sich in der Nähe des eingedolten Bachabschnittes (unter Sammelstrasse / Brühlgasse). Der Aussenraum zwischen der Strasse und der Kirche ist als Wiesenfläche mit Einzelbäumen ausgestaltet (siehe Abbildung 25, Orthofoto rechts). Die Definition eines Gewässerraumes würde diesen Bereich vor einer Überbauung freihalten. Im erwähnten Inventar (ISOS) wird jedoch keine spezfische Aussage zur Gestaltung der Anlage direkt um die Kirche gemacht. Die Kirche ist jedoch Teil einer grosszügig gefassten Umgebungszone entlang des Eibachs mit Erhaltungsziel a (besondere Bedeutung) (Abbildung 25, Bild unten). Im Inventar wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Umgebungszone um einen Grünstreifen entlang des z.T. noch offenen Eibachs handelt, der mit Buschwerk und Bäumen gesäumt ist. Diese unverbaute Fläche gilt es, gemäss ISOS, möglichst als Freifläche zu erhalten.
- <u>Siedlungsentwicklung:</u> Im vorliegenden Fall lässt sich eine Offenlegung auf diesen Abschnitten mit der aktuellen Bebauungssituation grundsätzlich vereinbaren, wobei die rechtmässig erstellten vorbestehenden Bauten und Anlagen weiterhin Bestandesgarantie haben (§ 110 RBG). Daneben kann die verlängerte Vernetzungsachse im oberen Abschnitt, die vom Landschaftsgebiet ins Siedlungsgebiet hineinragt, einen Beitrag zur qualitätsvollen Siedlungsentwicklung beitragen. Gerade für die Klimaregulation innerhalb des Siedlungsgebietes können die Fliessgewässer u.a. einen wichtigen Beitrag leisten.
- Revitalisierungen: Die Platzverhältnisse lassen grundsätzlich eine Offenlegung der Gewässerabschnitte zu, wobei die technischen Umsetzungsaspekte sowie das Aufwand-Nutzen-Verhältnis bei einem konkreten Projekt in jedem Fall genau zu prüfen und abzuwägen sind.

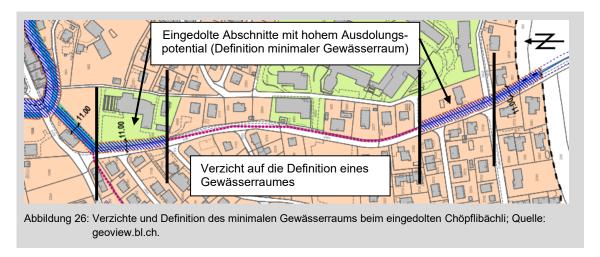
Schlussfolgerung (minimaler Gewässerraum):

Entsprechend wird für die beiden eingedolten Abschnitten, die an das offenfliessende Chöpflibächli resp. Frändletenbachli (im Einmündungsbereich des Eibachs) anschliessen, der minimale Gewässerraum gemäss Kap. 4.5.2. festgelegt.



Verzicht auf die Definition eines Gewässerraums

Für den eingedolten Abschnitt dazwischen ist der Verzicht gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV mittels Interessenabwägung zu begründen (siehe Abbildung 26).



Ermittlung und Beurteilung der Interessen (Verzicht):

- Hochwasserschutz: Es sind gemäss Naturgefahrenkarte keine Bereiche mit erheblicher Hochwassergefährdung entlang des Gewässers vorhanden. Die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz können auf dem eingedolten Abschnitt momentan auch ohne die Definition eines Gewässerraums eingehalten werden.
- Revitalisierungen: Ein Ersatz von bestehenden Dolen ist grundsätzlich nur in Ausnahmefällen zulässig. Das kantonale Wasserbaukonzept bzw. die kantonale strategische Revitalisierungsplanung sieht für das Chöpflibächli jedoch grundsätzlich keine Revitalisierungsmassnahmen bzw. Bachfreilegungen vor. Folglich ist davon auszugehen, dass das Aufwand-Nutzen-Verhältnis von allfälligen Revitalisierungsmassnahmen heute als ungenügend eingestuft wurde. Auch die Gemeinde sieht für den mittleren eingedolten Abschnitt (gemäss Abbildung 26, Verlauf im Bereich der Strasse) keine Bachfreilegung vor. Die Parzellen, welche vom Gewässer passiert werden, sind weitgehend überbaut bzw. werden zu Erschliessungszwecken genutzt. Lediglich bei Parzelle Nr. 231 besteht eine Baulücke. Allerdings ist hier der Abschnitt, welcher freigelegt werden könnte, sehr kurz und isoliert (Parzelle liegt westlich der Strasse bzw. ausserhalb der Linienführung des eingedolten Gewässers), sodass der Mehrwert, welcher gegenüber der Umwelt geschaffen würde, eher gering ist (keine durchgehende Vernetzung). Des Weiteren befindet sich der Bach unter der Brühlgasse. Dabei handelt es sich um eine Sammelstrasse gemäss Strassennetzplan Siedlung, welche folglich langfristig Bestand haben wird und soll.
- Natur- und Landschaftsschutz: Eingedolte Bäche haben praktisch keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind demnach grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt. So ist auch eine Offenlegung des mittleren eingedolten Abschnitts (gemäss Abbildung

26) beim Chöpflibächli aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den bestehenden Nutzungen kaum umsetzbar (Erschliessungsstrassen, Zufahrten, etc.).

Für diesen mittleren Abschnitt ist das ökologische Potential einer Bachfreilegung im Kontext der bestehenden Nutzungen und den zu erwartenden externen Einflüssen (Verkehrsaufkommen, versiegelte Flächen, Wanderhindernisse, etc.) aktuell und künftig an dieser Lage stark eingeschränkt. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Aufwertung des Lebensraumes auf diesem Gewässerabschnitt wird daher als ungenügend eingestuft (nötige technische Massnahmen, Verlegung Bachverlauf gegenüber Lebensraum, Erholungsraum und Vernetzung). Der Abschnitt ist zudem in keinem Naturinventar aufgeführt bzw. das Gewässer liegt nicht in einem Naturschutzobjekt mit gewässerbezogenen Schutzzielen.

- Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.
- Ortsbild- und Denkmalschutz: Im Bereich des Verzichts befinden sich keine geschützten oder schützenswerte Kulturobjekte oder Bauten, die direkt an das eingedolte Chöpflibächli angrenzen.
 Dieser Abschnitt ist auch nicht im ISOS aufgeführt.
- Siedlungsentwicklung: Bei der Brühlgasse handelt es sich um eine Sammelstrasse gemäss Strassennetzplan Siedlung. Entsprechend besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt und Fortbestand dieser Strasse.
- <u>Siedlungsentwicklung:</u> Die Parzellen befinden sich in der Wohn- und Geschäftszone WG2a sowie der Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit der Zweckbestimmung "Kirchliche Nutzungen" bzw. "Bildungseinrichtungen, Sport, Freizeit, Parkierungsanlagen". Entsprechend besteht ein Interesse an einer baulichen Nutzung der Parzellen bzw. an einer öffentlichen baulichen Nutzung einzelner Areale im Sinne von Art. 15 RPG bzw. § 15 RBG. Zugunsten einer effizienten Nutzung bestehender Baulandreserven und einer gezielten Siedlungsentwicklung nach innen soll die bauliche Nutzung auch weiterhin möglich sein.

Abwägung der Interessen (Verzicht):

- Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes stehen den Interessen der Siedlungsentwicklung (haushälterische Nutzung des Bodens, Aufwand-Nutzen-Verhältnis) entgegen. Das Interesse an der baulichen Weiterentwicklung der Bauparzellen sowie am Erhalt der Sammelstrasse überwiegen jedoch den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Hochwasserschutzes. Entsprechend wird für den mittleren Bereich des eingedolten Abschnitts, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet (gemäss Abbildung 26).

4.5.5 Fazit

Für das Chöpflibächli wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt. Für den eingedolten Abschnitt, wo keine überwiegenden Interessen einem Verzicht entgegenstehen, wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

4.6 Mületenbächli

4.6.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

 Das Mületenbächli hat gemäss kantonalem Gewässerkataster innerhalb des Siedlungsgebietes eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 1.2 bzw. 1.5 Metern (siehe Abbildung 27).



 Das Bächli weist aufgrund von Verbauungen mehrheitlich eine eingeschränkte Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf (siehe Abbildung 28). Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist daher wiederum herzuleiten.



- Wendet man einen Korrekturfaktor von 1.5 gemäss Vorgaben aus der kantonalen Arbeitshilfe an, ergeben sich eine theoretische natürliche Gerinnesohlenbreite im südlichen, natürlichen Abschnitt von 1.2 Meter und im nördlich anschliessenden Abschnitt von 2.25 Meter.
- Im unteren, verbauten Bachverlauf sind jedoch keine Zuläufe von weiteren Oberflächengewässer vorhanden. Auch das Gefälle sowie die Eigenschaften des Einzugsgebietes verändern sich nicht wesentlich. Entsprechend ist eine Zunahme von einem Meter im unteren Bachlauf nicht plausibel. Daher wird für den gesamten Verlauf innerhalb des Siedlungsgebiets eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 Metern angenommen.

4.6.2 Minimale Breite Gewässerraum

- Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Daraus folgt, dass die Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu definieren ist.

- Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV). Die Bestimmung kommt für das Mületenbächli zur Anwendung.
- Eine Anpassung des Gewässerraums auf die bestehende Uferschutzzone ist nicht vorgesehen, da der Gewässerraum konsequent als Korridor ausgeschieden wird (siehe auch Erläuterungen unter Kapitel 4.1).

4.6.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.
- Eine Revitalisierung ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons ebenfalls nicht vorgesehen. Eine Aufweitung zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen ist daher ebenfalls nicht notwendig.

4.6.4 Fazit

- Für das Mületenbächli wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt.
- Eine Anpassung des Gewässerraums auf die bestehende Uferschutzzone ist nicht vorgesehen,
 da der Gewässerraum konsequent als Korridor ausgeschieden wird (siehe auch Erläuterungen unter Kapitel 4.1).

4.7 Rorbächli

4.7.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

- Das Rorbächli hat gemäss kantonalem Gewässernetz innerhalb des Siedlungsgebietes eine Gerinnesohlenbreite von 0.3 bzw. 0.6 Metern.
- Das Bächli weist aufgrund von Verbauungen eine fehlende Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf.
 Zudem ist es im Siedlungsgebiet mehrheitlich eingedolt. Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist daher wiederum herzuleiten.

 Wendet man einen Korrekturfaktor von 2.0 gemäss Vorgaben aus der kantonalen Arbeitshilfe an, so beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite maximal 1.2 Meter.

4.7.2 Minimale Breite Gewässerraum

- Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Daraus folgt, dass die Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu definieren ist.
- Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV). Die Bestimmung kommt für das Rorbächli zur Anwendung.

4.7.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.
- Eine Revitalisierung ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons ebenfalls nicht vorgesehen. Eine Aufweitung zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen ist daher ebenfalls nicht notwendig.

4.7.4 Eingedolter Abschnitt

- Wie eingangs erwähnt, ist das Bächli innerhalb des Siedlungsgebietes über eine längere Strecke eingedolt (siehe Abbildung 29). Entsprechend gilt es zu prüfen, ob für diese Strecke das Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerräums verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.



Ermittlung und Beurteilung der Interessen:

- <u>Hochwasserschutz</u>: Es sind gemäss Naturgefahrenkarte keine Bereiche mit erheblicher Hochwassergefährdung entlang des Gewässers vorhanden. Die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz können auf dem eingedolten Abschnitt momentan auch ohne die Definition eines Gewässerraums eingehalten werden.

- Revitalisierungen: Der Ersatz von Dolen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Das kantonale Wasserbaukonzept bzw. die kantonale strategische Revitalisierungsplanung sieht jedoch für das Rorbächli keine Revitalisierungsmassnahmen bzw. Bachfreilegungen vor. Folglich ist davon auszugehen, dass das Aufwand-Nutzen-Verhältnis von allfälligen Revitalisierungsmassnahmen als ungenügend eingestuft wurde. Die Parzellen, welche vom Gewässer passiert werden, sind weitgehend überbaut bzw. werden zu Erschliessungszwecken genutzt. Des Weiteren befindet sich der Bach unter dem Rohrbachweg. Dabei handelt es sich um eine Sammelstrasse gemäss Strassennetzplan Siedlung, welche folglich langfristig Bestand haben wird und soll. Folglich ist der Raum für eine Freilegung nicht vorhanden.
- Natur- und Landschaftsschutz: Eingedolte Bäche haben praktisch keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind demnach grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt. So ist auch eine Offenlegung des eingedolten Abschnitts beim Rorbächli aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den bestehenden Nutzungen kaum umsetzbar (Erschliessungsstrassen, Zufahrten, etc.).

Das ökologische Potential einer Bachfreilegung im Kontext der bestehenden Nutzungen und den zu erwartenden externen Einflüssen (Verkehrsaufkommen, versiegelte Flächen, Wanderhindernisse, etc.) ist aktuell und künftig an dieser Lage stark eingeschränkt. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Aufwertung des Lebensraumes auf diesem Gewässerabschnitt wird daher als ungenügend eingestuft (nötige technische Massnahmen, Verlegung Bachverlauf gegenüber Lebensraum, Erholungsraum und Vernetzung). Der Abschnitt ist zudem in keinem Naturinventar aufgeführt bzw. das Gewässer liegt nicht in einem Naturschutzobjekt mit gewässerbezogenen Schutzzielen.

- Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.
- Siedlungsentwicklung: Beim Rorbachweg handelt es sich um eine Sammelstrasse gemäss Strassennetzplan Siedlung. Entsprechend besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt und Fortbestand dieser Strasse.
- <u>Siedlungsentwicklung:</u> Die Parzellen entlang des eingedolten Bachabschnittes befinden sich mehrheitlich in der Wohn- und Geschäftszone WG2 sowie WG3. Des Weiteren passiert der eingedolte Bach eine Gewerbezone sowie den Quartierplan Rohrbach. Entsprechend besteht ein Interesse an einer baulichen Nutzung der Parzellen im Sinne von Art. 15 RPG bzw. § 15 RBG. Zugunsten einer effizienten Nutzung bestehender Baulandreserven und einer gezielten Siedlungsentwicklung nach innen, soll die bauliche Nutzung auch weiterhin möglich sein.

Abwägung der Interessen:

– Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes stehen den Interessen der Siedlungsentwicklung (haushälterische Nutzung des Bodens, Aufwand-Nutzen-Verhältnis) gegenüber. Das Interesse an der baulichen Weiterentwicklung der Bauparzellen sowie am Erhalt der Sammelstrasse überwiegen jedoch den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Hochwasserschutzes. Entsprechend wird für den eingedolten Abschnitt, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

4.7.5 Fazit

- Für das Rorbächli wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt. Beim eingedolten Abschnitt wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

4.8 Ischlagbächli

4.8.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

- Für das Ischlagbächli wurde die Gerinnesohlenbreite nicht bestimmt. Der kantonale Gewässerkataster beinhaltet keine Angaben. Dies ist ein Hinweis, dass es sich um ein kleines Fliessgewässer handelt.
- Eine Begehung vor Ort hat diese Annahme bestätigt (siehe Abbildung 30). Die natürliche Gerinnesohlenbreite liegt unter 2 Metern.



Abbildung 30: Fotoaufnahme des Ischlagbächli vom 10. Dez. 2020 zur Illustration der Sohlenbreite

4.8.2 Minimale Breite Gewässerraum

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor.
 Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser nicht notwendig.

Der minimale Gewässerraum hat folglich eine Breite von 11.0 Metern (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV).

4.8.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.
- Eine Revitalisierung ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons ebenfalls nicht vorgesehen. Eine Aufweitung zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen ist daher ebenfalls nicht notwendig.

4.8.4 Fazit

Für das Ischlagbächli wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt.

4.9 Marenbächli

4.9.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

- Das Marenbächli hat gemäss kantonalem Gewässerkataster innerhalb des Siedlungsgebietes eine Gerinnesohlenbreite von 0.2 Metern.
- Das Bächli weist aufgrund von Verbauungen eine eingeschränkte Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf. Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist daher wiederum herzuleiten.
- Wendet man einen Korrekturfaktor von 1.5 gemäss Vorgaben aus der kantonalen Arbeitshilfe an, so beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite maximal 0.3 Meter.

4.9.2 Minimale Breite Gewässerraum

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor.
 Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser nicht notwendig.
- Entsprechend hat der minimale Gewässerraum eine Breite von 11.0 Metern (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV).

4.9.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.

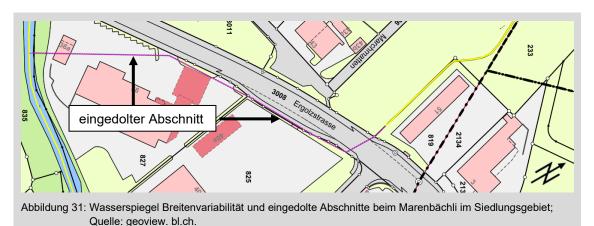
 Eine Revitalisierung ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons zurzeit ebenfalls nicht vorgesehen. Eine Aufweitung des minimalen Gewässerraumes zur Gewährleistung des notwendigen Raumes für Revitalisierungsmassnahmen ist daher ebenfalls vorliegend nicht notwendig.

4.9.4 Eingedolter Abschnitt

Das Bächli ist im Bereich der Gewerbezone auf den Parzellen Nrn. 825 und 827 eingedolt (siehe Abbildung 31). Entsprechend gilt es zu prüfen, ob für diese Strecke das Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob einem Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchv keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Definition des minimalen Gewässerraums

Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Nach Prüfung des Einzelfalls und Berücksichtigung der verschiedenen teilweise gegenläufigen Interessen, kommen beim Marenbächli für den eingedolten Abschnitt überwiegende Interessen zum Tragen, die einem Verzicht auf die Definition eines Gewässerraums entgegenstehen. Entsprechend ist der minimale nach Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV auf dem gesamten Abschnitt festzulegen.



Überwiegende Interessen (minimaler Gewässerraum):

Revitalisierungen: Bestehende Eindolungen dürfen in der Regel nur in Ausnahmefällen ersetzt werden. In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons wurden keine Massnahmen für den eingedolten Abschnitt festgelegt. Eine Offenlegung ist folglich nicht vorgesehen bzw. mit einem hohen Aufwand verbunden. Die Parzellen, welche vom Gewässer passiert werden, sind weitgehend überbaut bzw. werden zu Erschliessungszwecken genutzt. Eine Freilegung im Raum der Kantonsstrasse (inkl. Zufahrt und Bushaltestelle) ist aufgrund der bestehenden Bebauungsund Infrastruktur nicht möglich. Folglich wird das Aufwand-Nutzen-Verhältnis einer Ausdolung des Bachverlaufs an Ort und Stelle aktuell schlecht ausfallen.

Die Platzverhältnisse und die heute bestehenden Grünräume (Rabatten um Gewerbeareal) würden eine Offenlegung mit anderem Verlauf als jener der jetzigen Dole allenfalls zulassen. Die exakte Lage einer Freilegung und auch die Durchführbarkeit (nötiges Gefälle, Gewährleistung der Erschliessung des Gewerbeareals, etc.) sind zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar und müssten erst konkret diskutiert werden. Eine komplette Verlegung des Bachverlaufs wären jedoch mit grossen baulichen Massnahmen verbunden.

- Natur- und Landschaftsschutz: Eingedolte Bäche haben praktisch keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. des Uferbereichs in einem dafür geeigneten Umfeld sind grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt.

Das Areal ist einer gewerblichen Nutzung zugewiesen. Der eingedolte Gewässerabschnitt ist in keinem Naturinventar aufgeführt bzw. das Gewässer liegt nicht in einem Naturschutzobjekt mit gewässerbezogenen Schutzzielen. Eine Rückführung an Ort und Stelle in einen natürlichen oder naturnahen Zustand wäre praktisch nicht mehr möglich.

Eine Offenlegung mit anderem Verlauf als die jetzige Dole wäre allenfalls denkbar und würde in jedem Fall grosses ökologisches Potential bergen, da unter anderem die Vernetzungsfunktion mit der Ergolz stark gefördert werden könnte. Die Durchführbarkeit einer Verlegung (Gefälle, Kosten, Aufwand, etc.) wurde zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht abgeschätzt.

- <u>Siedlungsentwicklung:</u> Die Parzellen sind gemäss Zonenplan Siedlung der Gewerbezone G1 zugwiesen. Entsprechend besteht ein Interesse an einer baulichen Nutzung im Sinne von Art. 15 RPG bzw. § 15 RBG. Aus Sicht der Gemeinde besteht zudem ein Interesse am Erhalt genügend grosser Gewerbezonen, um den Bedarf an Raum für wenig sensible Nutzungen decken zu können. Zugunsten einer effizienten Nutzung bestehender Baulandreserven und einer gezielten Siedlungsentwicklung nach innen soll die bauliche Nutzung auch weiterhin möglich sein und ist mit einem allfälligen Ausdolungsprojekt zu vereinbaren.

Schlussfolgerung (minimaler Gewässerraum):

 Aufgrund der aktuellen gewerblichen Nutzung und der Hauptstrasse mit Bushaltestelle ist eine Freilegung des eingedolten Marenbächlis an Ort und Stelle nicht möglich.

– Dennoch sind einige Potentiale im Zusammenhang mit einer Bachfreilegung im Sinne des Naturund Landschaftsschutzes als auch teilweise im Sinne der Siedlungsentwicklung vorhanden. Dazu zählen u.a. die Durchgrünung des Siedlungsgebietes und die Vernetzungsfunktionen. Demzufolge stehen hier in vorliegendem Fall insbesondere die überwiegenden Interessen des Naturund Landschaftsschutzes einem Verzicht entgegen und es ist ein durchgehender minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV zu definieren.

– Die konkrete Lage als auch die Machbarkeit und Aufwände für eine allfällige Ausdolung wurden zum jetzigen Zeitpunkt und mit vorliegender Mutation "Gewässerraum" nicht abgeschätzt. Aufgrund dieser Unklarheiten wurde der Gewässerraum für das Marenbächli vorerst entlang der aktuellen Lage der Dole definiert. Dies müsste zu einem späteren Zeitpunkt nochmals konkret evaluiert und allenfalls angepasst werden. Eine Anpassung des Gewässerraumes müsste durch ein planungsrechtliches Verfahren erwirkt werden (Mutation Gewässerraum).

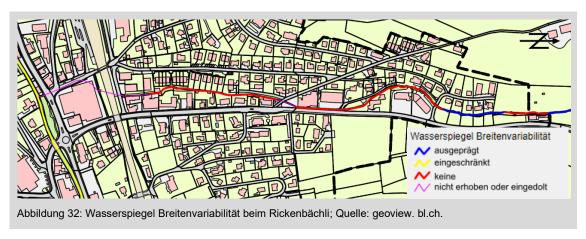
4.9.5 Fazit

 - Für das Marenbächli wird (sowohl in der Gewerbezone südlich der Hauptstrasse als auch nördlich der Hauptstrasse) durchgehend ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt.

4.10 Rickenbächli

4.10.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

 Das Rickenbächli hat gemäss kantonalem Gewässerkataster innerhalb des Siedlungsgebietes eine Gerinnesohlenbreite von 1 Meter.



- Aufgrund von Verbauungen weist das Bächli mehrheitlich eine fehlende Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf (siehe Abbildung 32). Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist daher wiederum herzuleiten.
- Wendet man einen Korrekturfaktor von 2.0 gemäss Vorgaben aus der kantonalen Arbeitshilfe an, beträgt die theoretische natürliche Gerinnesohlenbreite 2.0 Meter.

- Da die natürlich verlaufenden Abschnitte innerhalb wie auch ausserhalb des Siedlungsgebietes jedoch eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1 Meter aufweist, ist eine Breite von 2 Metern nicht plausibel. Weder das Gefälle noch die Eigenschaften des Einzugsgebietes verändern sich wesentlich. Zudem erfolgt kein relevanter Zustrom von einem weiteren Oberflächengewässer in das Rickenbächli. Entsprechend wird durchgehend von einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von weniger als bzw. bis 2 Metern ausgegangen.

4.10.2 Minimale Breite Gewässerraum

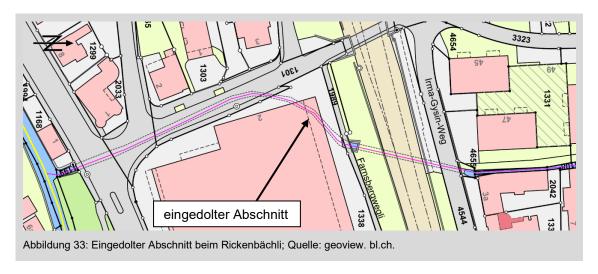
- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor.
 Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser nicht notwendig.
- Entsprechend hat der minimale Gewässerraum eine Breite von 11.0 Metern (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV).
- Eine Anpassung des Gewässerraums auf die bestehende Uferschutzzone ist nicht vorgesehen, da der Gewässerraum konsequent als Korridor ausgeschieden wird (siehe auch Erläuterungen unter Kapitel 4.1).

4.10.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.
- Eine Revitalisierung ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons ebenfalls nicht vorgesehen. Eine Aufweitung zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen ist daher ebenfalls nicht notwendig.

4.10.4 Eingedolter Abschnitt

– Das Rickenbächli ist im Bereich der Bahnlinie sowie der Parzelle Nr. 1338 eingedolt (siehe Abbildung 33). Entsprechend gilt es zu prüfen, ob für diese Strecke das Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerräums verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.



Ermittlung und Beurteilung der Interessen:

- Hochwasserschutz: Es sind gemäss Naturgefahrenkarte keine Bereiche mit erheblicher Hochwassergefährdung entlang des Gewässers vorhanden. Die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz können auf dem eingedolten Abschnitt momentan auch ohne die Definition eines Gewässerraums eingehalten werden. Revitalisierungen: Bestehende Eindolungen dürfen in der Regel nur in Ausnahmefällen ersetzt werden. Das kantonale Wasserbaukonzept bzw. die kantonale strategische Revitalisierungsplanung sieht jedoch für das Rickenbächli keine Revitalisierungsmassnahmen bzw. Bachfreilegungen vor. Folglich ist davon auszugehen, dass das Aufwand-Nutzen-Verhältnis von allfälligen Revitalisierungsmassnahmen als ungenügend eingestuft wurde.

Die Parzellen Nr. 1338, welche vom Gewässer passiert werden, ist weitgehend überbaut, wodurch kein Raum für eine Revitalisierung vorhanden ist. Des Weiteren befindet sich der Bach unter dem Badweg bzw. der Bahnhofstrasse. Dabei handelt es sich um eine Sammel- bzw. Erschliessungsstrasse gemäss Strassennetzplan Siedlung, welche folglich langfristig Bestand haben werden und sollen. Auch unterquert er die Bahnlinie. Folglich ist eine Freilegung aufgrund der bestehenden Verhältnisse nicht umsetzbar.

Natur- und Landschaftsschutz: Eingedolte Bäche haben praktisch keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind demnach grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt. So ist auch eine Offenlegung des eingedolten Abschnitts beim Rickenbächli aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den bestehenden Nutzungen kaum umsetzbar (Erschliessungsstrassen, Zufahrten, etc.).

Das ökologische Potential einer Bachfreilegung im Kontext der bestehenden Nutzungen (vorbestehende Gebäude, Parzelle mit rechtskräftiger Sondernutzungsplanung, Unterquerung von Strassenflächen und Eisenbahntrassees etc.) und den zu erwartenden externen Einflüssen (Verkehrsaufkommen, versiegelte Flächen, Wanderhindernisse, etc.) ist aktuell und künftig an dieser Lage stark eingeschränkt. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Aufwertung des Lebensraumes

auf diesem Gewässerabschnitt wird daher als ungenügend eingestuft (nötige technische Massnahmen, Verlegung Bachverlauf gegenüber Lebensraum, Erholungsraum und Vernetzung). Der Abschnitt ist zudem in keinem Naturinventar aufgeführt bzw. das Gewässer liegt nicht in einem Naturschutzobjekt mit gewässerbezogenen Schutzzielen.

- Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.
- Siedlungsentwicklung: Beim Badweg und der Poststrasse handelt es sich um eine Sammel- bzw.
 Erschliessungstrasse gemäss Strassennetzplan Siedlung. Entsprechend besteht ein öffentliches
 Interesse am Erhalt und Fortbestand dieser Strassen.

Die Parzelle Nr. 1338, welche vom eingedolten Bachlauf tangiert wird, ist Teil der Quartierplanung Roseneck. Entsprechend besteht ein Interesse an einer baulichen Nutzung der Parzelle im Sinne von Art. 15 RPG bzw. § 15 RBG. Zugunsten einer effizienten Nutzung bestehender Baulandreserven und einer gezielten Siedlungsentwicklung nach innen soll die bauliche Nutzung auch weiterhin möglich sein.

Abwägung der Interessen:

- Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes stehen den Interessen der Siedlungsentwicklung (haushälterische Nutzung des Bodens, Aufwand-Nutzen-Verhältnis) entgegen. Das Interesse an der baulichen Weiterentwicklung der Bauparzelle sowie am Erhalt der Sammelstrasse als auch der Bahnlinie (Unterquerung), überwiegen jedoch den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Hochwasserschutzes. Entsprechend wird für den eingedolten Abschnitt und gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

4.10.5 Fazit

- Für das Rickenbächli wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt. Beim eingedolten Abschnitt wird im Sinne der Erläuterungen auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.
- Eine Anpassung des Gewässerraums auf die bestehende Uferschutzzone ist nicht vorgesehen,
 da der Gewässerraum konsequent als Korridor ausgeschieden wird (siehe auch Erläuterungen unter Kapitel 4.1).

4.11 Muttibächli

Für das Muttibächli, welches sich grossmehrheitlich im Landschaftsgebiet der Gemeinde Gelterkinden befindet, wird der Kanton einen Gewässerraum im Rahmen des kantonalen Nutzungsplanes ausscheiden (gemäss Absprache im Anhang 1). Dies gilt auch im Bereich der öW+A-Zone mit der Zweckbestimmung "Bahnhof SBB Sommerau".

5 Antrag Gewässerraum-Definition durch den Kanton

Die Gemeinde beantragt bei der zuständigen kantonalen Fachstelle für folgende Gewässer oder Gewässerabschnitte den Gewässerraum zu definieren:

- Frändletenbächli: entlang der Zone für öffentliche Werke und Anlagen (Zweckbestimmung "Infrastruktur Wasserversorgung"), im Bereich der Parz. Nr. 139
- Muttibächli: kurzer eingedolter Abschnitt im Bereich der Zone für öffentliche Werke und Anlagen (Zweckbestimmung "Bahnhof SBB (Sommerau)"), Parz. Nr. 1760

Es handelt sich dabei um Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes, welche vom provisorischen Gewässerraum betroffen sind. Für diese Abschnitte soll die Festlegung eines Gewässerraums durch den Kanton im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanes erfolgen.

6 Kantonale Vorprüfung

Die Mutation "Gewässerraum" zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft sowie zum Teilzonenplan Siedlung Ortskern wurde mit Schreiben vom 8. September 2020 beim Amt für Raumplanung zuhanden der kantonalen Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 16. November 2020 haben die kantonalen Fachstellen zu den eingereichten Planungsinstrumenten Stellung genommen. Die Vorprüfungsergebnisse wurden bei den weiteren Planungsarbeiten berücksichtigt.

7 Mitwirkungsverfahren

7.1 Erstes Mitwirkungsverfahren

Der Gemeinderat hat die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft / Teilzonenplan Siedlung Ortskern im Entwurf erarbeitet und die Bevölkerung gemäss § 7 RBG über die Arbeiten und den Stand der Planung orientiert. Vom 1. März 2021 bis 26. März 2021 dauerte das öffentliche Mitwirkungsverfahren. In dieser Zeit konnten Planungsbetroffene und Planungsinteressierte (Einwohner, Verbände, etc.) aktiv an der Planung mitwirken. Die Planungsinstrumente waren zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet und lagen bei der Gemeindeverwaltung auf. Ergänzend zu den Planungsinstrumenten wurde ein Informationsblatt mit den wichtigsten Informationen auf der Homepage der Gemeinde publiziert. Das Verfahren wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 8 vom 25. Februar 2021, in der Oberbaselbieter Zeitung Nr. 8 vom 25. Februar 2021 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Während dem ersten Mitwirkungsverfahren sind bei der Gemeinde sechs Eingaben eingegangen. In einem Mitwirkungsbericht werden sämtliche Eingaben behandelt (erstes und zweites Mitwirkungsverfahren). Die Mitwirkenden werden über die Behandlung ihrer Eingaben durch Zustellung des Mitwirkungsberichts persönlich informiert. Der Bericht wird nach Abschluss des zweiten Mitwirkungs-Verfahrens öffentlich aufgelegt. Dadurch ist die Bevölkerung über sämtliche Änderungen und Anpassungen sowie Entscheide des Gemeinderates, die aufgrund der Mitwirkungsverfahren in die Planungsinstrumente eingeflossen sind, im Detail informiert. Aufgrund diverser Anpassungen hat sich die Gemeinde dafür entschieden, der Bevölkerung nochmals die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen eines zweiten Mitwirkungsverfahrens über die Änderungen der Planungsinstrumente zu informieren und sich einzubringen.

Der Gemeindeverwalter:

7.2 Zweites Mitwirkungsverfahren

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

8 Beschlussfassungsverfahren

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

9 Auflage

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

10 Genehmigungsantrag

Der Präsident:

Namens des Gemeinderates
Gelterkinden,
wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

Anhang 1 Protokoll "Runder Tisch" mit kantonalen Fachstellen



Protokoll zur Besprechung vom 18. Juni 2020

Gewässerraumplanung (GWR) Gelterkinden, Sitzung mit kantonalen Fachstellen

Fokus Siedlungsgebiet mit Schnittstellen Landschaftsgebiet

Zeit 15.30 - ca. 17.00 Uhr

Ort Gemeindeverwaltung Gelterkinden

Marktgasse 8 4460 Gelterkinden

Teilnehmende Pascal Bürgin (PB) Leiter Abteilung Bau, Gelterkinden

Roland Laube (RL) Vertreter Gemeinderat

Martin Altermatt (MA) TBA, Wasserbau (kant. Fachstelle)
Laura Chavanne (LC) ARP, Kantonsplanung (kant. Fachstelle)
Nicole Lotz (NL) ARP, Kantonsplanung (kant. Fachstelle)
Simon Käch (SK) Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG

Denise Binggeli (DB) (Planerbüro)

Verteiler alle vorgängig erwähnten

Das vorliegende Protokoll hält die wichtigsten Besprechungspunkte zur Gewässerraumplanung (Entwurf mit Stand vom 19. März 2020) vornehmlich im Siedlungsgebiet der Gemeinde Gelterkinden fest. Ausserdem sind die daraus resultierenden Anpassungen des Entwurfs am Ende des Protokolls aufgeführt.

An der Besprechung wurden alle vorkommenden Fliessgewässer der Gemeinde Gelterkinden sowie folgende Diskussionspunkte thematisiert:

- Eibach insb. Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB)
- Ergolz insb. Anpassungen in dicht überbautem Gebiet
- Hochwasserschutz- und Revitialisierungsvorhaben des Kantons
- Vorschriften im GWR (insb. Aussenraumgestaltung) und Vollzug
- Seitengewässer / Zuflüsse insb. Begründung der Verzichte
- Vom GWR betroffene Sondernutzungsplanungen (QP-Verfahren)
- Schnittstellen mit Landschaftsgebiet (insb. Koordination mit Kanton)

Begrüssung und Allgemeines

Begrüssung durch RL und Vorstellungsrunde der Teilnehmenden.

SK: Vorstellung des Entwurfs Mutation "Gewässerraum", Situationsplan 1:2'000.

NL / LC: Allg. Hinweis zur Herleitung und Bestimmung der Gewässerraumbreiten: Berücksichtigung der Abflussmengen an bestimmten Messstellen (Anmerkung: Diese Daten sind im geoview.bl jedoch (noch?) nicht öffentlich zugänglich).



Eibach

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)

NL / LC: Mehrere, l\u00e4ngere Abschnitte mit nat\u00fcrlichem oder naturnahem Zustand (ausgepr\u00e4gete Wasserspiegelbreitenvariabilit\u00e4t) befinden sich gem\u00e4ss Gew\u00e4sserkataster s\u00fcd\u00f6stlich der Gemeinde Gelterkinden. Diese weisen eine mittlere, nat\u00fcrliche Gerinnesohlenbreite von 6 m auf. Daher ist eine Breite von 5 m in Gelterkinden nicht plausibel. F\u00fcr die Berechnung der minimalen Gew\u00e4sserraumbreite ist daher eine nat\u00fcrliche Gerinnesohlenbreite von 6 m zu verwenden (2.5 x 6 m + 7 m = 22 m).

Diverses (Informationspolitik und symmetrischer / asymmetrischer GWR)

LC: Eine asymmetrische Definition des GWR ist, insbesondere bei bestehenden Uferschutzzonen, allenfalls möglich. Es ist jedoch dringend empfohlen, in diesem Fall den/die nachteilig betroffene/n Grundeigentümer/in explizit darüber zu informieren. NL ergänzt dies mit der Aussage, dass die Festlegung transparent und nachvollziehbar aufgezeigt werden soll.

PB hält fest, dass der GWR für den Eibach in der Entwurfsphase auf der ganzen Länge konsequent symmetrisch festgelegt werden soll.

Dicht überbautes Gebiet und Hochwasserschutz

MA: Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Anpassung (nGSB = 6 m) ist eine Erhöhung der Gewässerraumbreiten für Hochwasserschutzmassnahmen beim Eibach grundsätzlich nicht notwendig. Ausserdem ist auch die Festlegung des GWR im Bereich der Kernzone auf die bestehenden Gewässerbaulinien nachvollziehbar und möglich.

Ergolz

nGSB und allgemeine Aussage zum Hochwasserschutz und Revitalisierungsmassnahmen

Allgemeine Aussage der kant. Fachstellen (NL, LC, MA): Grundsätzlich ist man mit der im Entwurf ermittelten nGSB einverstanden, da diese nachvollziehbar ist (5 m oberhalb Zufluss Eibach, 6 m unterhalb Zufluss Eibach).

MA: Bezüglich Hochwasserschutz sowie Revitalisierungsvorhaben sind die vorgeschlagenen GWR-Breiten von 19.5 m resp. 22 m ausreichend. Entsprechend ist eine Aufweitung nicht notwendig.

Dicht überbautes Gebiet und Hochwasserschutz

MA: Stellenweise ist bei den dicht überbauten Gebieten entlang der Ergolz eine Anpassung des Gewässerraumes an die baulichen Gegebenheiten, so wie im Entwurf vorgeschlagen, aufgrund eines Hochwasserdefizites nicht möglich. Insbesondere auf dem Abschnitt zwischen dem Kreisel Poststrasse-Sissacherstrasse-Rickenbacherstrasse und dem Eisenbahn-Viadukt ist die Reduktion des GWR bzw. Anpassung an die bauliche
Situation aufgrund der roten Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte (erhebliche Gefährdung durch
Überschwemmung) nicht möglich. Wo Gewässerbaulinien bereits bestehen (z.B. gegenüber Migros / unterhalb Kreisel), kann die Festlegung des Gewässerraumes daran orientiert werden.

Ergänzung durch NL: Demzufolge ist auch ein Verzicht bei eingedolten Abschnitten mit roten Gefahrenbereichen problematisch.

MA: Insbesondere vor den eingedolten Stellen (Einlass) ist die Situation problematisch. Gerade hier (vor, aber auch nach, der Eindolung) ist der Gewässerraum entsprechend im Bereich der eingedolten Abschnitte zu verlängern (v.a. dann, wenn bereits Uferschutzzonen definiert worden sind – oberhalb des Viadukts). Dieser Raum muss gesichert werden, damit bauliche Massnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes möglich sind (Veränderungen beim Einlass).

Alle: Es wurde der Konflikt zwischen dem Raumbedarf der Gewässer (ökologische Funktion, Vernetzung, Lebensraum, Naherholung und baulicher Hochwasserschutz) und den geschützten sowie erhaltenswerten Bauten diskutiert. Gemäss MA würde jedoch für den baulichen Hochwasserschutz selten ein bestehendes Haus abgebrochen.

Sette 2



Allg. Vorschriften im GWR und Vollzug

LC: Für bestehende Bauten gilt grundsätzlich, dass keine wertvermehrenden Vorhaben möglich sind (also beispielweise Dachaufbauten sind nicht erlaubt). Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können allenfalls auch Ausnahmen gewährt werden (Einzelfallprüfung).

Fragen zum Vollzug (PB): Wer müsste reagieren, wenn entgegen den rechtlichen Vorgaben keine extensive Nutzung (also Garten- / Aussenraumgestaltung) im Gewässerraum vorliegt? Wer prüft dies im Rahmen der Baubwilligung?

Antwort (SK, kant. Fachstellen): Der Vollzug bezüglich Einhaltung der Gewässerräume liegt im Siedlungsgebiet grundsätzlich bei der Gemeinde (GWR im Siedlungsgebiet ist Teil der kommunalen Nutzungsvorschriften).

LC ergänzt diese allgemeine Aussage mit Erläuterungen zur Praxis (Baugesuchs-Prüfung):

- Auch bei definitiv ausgeschiedenen Gewässerräumen wird weiterhin das Amt für Raumplanung, Abteilung Kantonsplanung, die betroffenen Baugesuche beurteilen.
- Für bewilligunsgfreie Bauten und Anlagen, welche widerrechtlich im Gewässerraum erstellt wurden, ist auch das Amt für Raumplanung, Abteilung Kantonsplanung zuständig.
- Nur bei Kleinbaugesuchen ist die Gemeinde zuständig.

Seitengewässer (Einzugsgebiet Eibach / Ergolz)

Mületenbächli

MA: Die AV-Daten bzw. die erfasste Gewässerlinie sollte nicht bedeutend von der Situation vor Ort abweichen. Die Festlegung des Gewässerraums kann sich daher an dessen Verlauf orientieren.

Marenhächl

LC / NL: Verzicht bei eingedoltem Abschnitt entlang der Gewerbezone dürfte schwer zu begründen sein. Ein Verzicht ist nur möglich, wenn keine überwiegenden Interessen (ökologisches Potential) entgegenstehen. Grundsätzlich scheint genügend Raum für eine Offenlegung vorhanden zu sein.

Rickenbächli

MA: Ein Gewässerraum bei überdecktem Abschnitt auf den Parzellen Nrn. 2255 und 1402 (Autoabstellplatz in Gewerbezone) würde für den Grundeigentümer keinen zusätzlichen Einschränkungen bringen aufgrund der bereits bestehenden Grenzabstände und der bestehenden Gewässerbaulinie.

Weitere Gewässer (Chöpflibächli, Frändletenbächli, Rorbächli, Ischlagbächli)

NL / LC: Gewässerraumbreiten und Verzichte grundsätzlich nachvollziehbar. Jedoch sind die Begründungen bzw. Interessenabwägungen im Planungsbericht abzuhandeln.

Allgemeiner Diskussionspunkt zu sehr kleinen Gewässern (SK, LC): Bei sehr kleinen Gewässern kann auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden (gem. GSchV), sofern keine überwiegenden Interessen vorliegen. Dies ist gesetzlich möglich, obwohl gerade bei den kleinen Fliessgewässern die Vernetzungsfunktion, als auch das ökologische Potential sehr bedeutend sind.

Sondernutzungsplanungen (QP) entlang der Fliessgewässer

QP Rohrbach

RL: Festlegung des GWR wird mit vorliegender Mutation zur kommunalen Nutzungsplanung vorgenommen.

QP Maren

RL: Aufgrund von vielen Unsicherheiten und allfälligen Einsprachen im Rahmen des QP-Verfahrens, soll der Gewässerraum im vorliegenden und im QP-Verfahren festgelegt werden. Je nachdem, welches Verfahren zuerst abgeschlossen ist, wird der Gewässerraum in der jeweils anderen Planung wieder gelöscht.

Schnittstellen mit Landschaftsgebiet

LC: Bei den Schnittstellen zwischen Siedlung und Landschaft kann die Festlegung des GWR von der Gemeinde vorgenommen werden. Diese sind im vorliegenden Entwurf nachvollziehbar.

PB: Bei den Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes soll nicht wie im Entwurf vorgeschlagen die Gemeinde den GWR definieren, sondern die Festlegung soll an den Kanton abgegeben werden.

Sette 3



Zusammenfassung: Anpassungen am Entwurf (Situationsplan)

Bemerkung
6 m über gesamte Länge, symmetrische Festlegung beibehalten (ausser Kernzone, GWR-Definition auf bestehenden Baulinien).
Der Verzicht ist gut zu begründen. Verlängerung des GWR vor und nach den Eindolungen ist notwendig (Raumsicherung für baulichen Hochwasserschutz)
Anpassung an die bauliche Situation in Gefahrenzone Überschwemmung mit er- heblicher Gefährdung nicht möglich (zwischen Kreisel und Eisenbahn-Viadukt). Teilweise Festlegung auf bestehende Gewässerbaulinie möglich.
Begründung und Interessen im Planungsbericht detailliert aufzeigen.
Bei beiden Gewässerabschnitten entlang von Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes soll der Kanton den GWR definieren (Bemerkung dazu im Planungsbericht).

Lausen, 25. Juni 2020 / DB

inklusiv Rückmeldungen vom 26. Juni 2020 resp. 1. Juli 2020

Anhang 2 Abklärungen im Rahmen des ersten Mitwirkungsverfahren

Von: Lotz, Nicole BUD <Nicole.Lotz@bl.ch> Gesendet: Freitag, 21. Mai 2021 11:22 An: Simon Käch <s.kaech@stierli-ruggli.ch>

Cc: Chavanne, Laura BUD <Laura.Chavanne@bl.ch>; Altermatt, Martin BUD <martin.altermatt@bl.ch>; Misun,

Jaroslav BUD <jaroslav.misun@bl.ch>; Duerig, Yves BGV <yves.duerig@bgv.ch>

Betreff: RE: Gewässerraum Gelterkinden I

Lieber Simon

Wir hatten gestern unsere interne Besprechung und können dir nun betreffend der Mitwirkungseingabe wie folgt Auskunft geben:

 Sind die in der Eingabe geforderten Unterlagen vorhanden? Können diese der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden?

Die Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft wurde Losweise erarbeitet und in umfangreichen Berichten dokumentiert und erläutert (inkl. Berechnungen). Diese sind frei öffentlich zugänglich: Technische Berichte — Amt für Wald beider Basel (baselland.ch). Gelterkinden betrifft Los 4, ich habe dir die relevanten Unterlagen extrahiert. Für den Eibach besteht ein Nachführungsbericht, welcher nach der Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts erstellt wurde. Die Szenarienkarte berücksichtigen das HWS Projekt entlang des Eibachs nicht bzw. wurde vorher erstellt, deshalb die zahlreichen Schwachstellen (roten Punkte). Der in der Mitwirkung erwähnte Bericht der Scherrer AG (hydrologische Grundlagen) kann der Gemeinde ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Weitere Unterlagen oder Berechnungen für die Naturgefahrenkarte liegen auch dem Kanton nicht vor.

Wie beurteilen die kantonalen Fachstellen die Begehren?

1

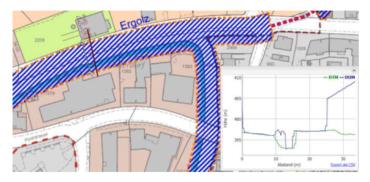
Ergolz:

Wir sind damit einverstanden, dass im Bereich der Kernzone (Parzelle Nr. 2174; 1379, 1382 und 1384) der Gewässerraum reduziert bzw. den baulichen Gegebenheiten angepasst ausgeschieden wird (entsprechend der Ausscheidung westlich des Postkreisels, Umfahrung der Gebäude). Die bestehende Ufervegetation muss dabei zwingend innerhalb des Gewässerraums liegen.

Begründung:

Die Naturgefahrenkarte (NGK) ist eine fachtechnische Grundlage, in der teilweise Brücken bzw. punktuelle Schwachstellen nicht berücksichtigt werden. Der Szenarienkarte kannst du entnehmen, dass für die Ergolz grundsätzlich keine Schwachstellen für Wasseraustritte bestehen (sofern nur Wasser transportiert wird). Nur bei Verklausungen der Engstellen (Durchlässe) kann es zu Überschwemmungen kommen. Insofern kann hier das in der NGK ausgewiesene Defizit (rot) anhand punktueller Schwachstellen begründet werden.

Die Gebiete mit starker Gefährdung entlang der Egolz und dem Eibach treten nur in unmittelbarer Nähe des Ufers auf, jedoch ohne Auswirkungen auf die Siedlung und Landschaft (techn. Bericht Los 4). Sollte das Wasser mal über die «Ufer» treten, könnte dies vorwiegend im Bereich der Parzelle Nr. 1379 (Parkplatz) geschehen, da hier das linke Ufer tiefer als das rechte ist (dies nur als Hinweis).



Eibach:

Entlang des Eibachs wird daran festgehalten, dass der Gewässerraum max. bis auf die Gewässerbaulinie reduziert werden kann und sicherlich nicht bis auf das Gerinne bzw. die Bachmauer.

Begründung:

Der Gewässerraum dient nicht nur dem Hochwasserschutz, sondern ebenso der Erfüllung der anderen natürlichen Funktionen. Unteranderem dient er der Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, der dynamischen Entwicklung eines Gewässers, der Reduktion von Nähr- und Schadstoffeinträgen, ermöglicht die Entwicklung einer artenreichen Strukturvielfalt und dient der Lebensraumvernetzung. Der Hochwasserschutz ist nur ein Teil dieser natürlichen Funktionen, welche der Gewässerraum unterstützt. Damit der Gewässerraum reduziert werden kann, muss zwar aufgezeigt werden, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist, allerdings kann nicht umgekehrt damit argumentiert werden. Nur weil kein Defizit vorhanden ist, kann nicht gänzlich auf den Gewässerraum verzichtet werden, was bei einer Reduktion bis auf das Gerinne faktisch der Fall wäre. Wie oben aufgeführt, muss der Gewässerraum noch andere Funktionen erfüllen.

Betreffend der angeführten Nutzung im Mitwirkungsverfahren (Parkierung, gewerbliche Nutzung) kann darauf verwiesen werden, dass (sofern rechtmässig erstellt und zonenkonform) Bestandesgarantie für die bestehenden Anlagen besteht.

Weitere Erläuterungen/Bemerkungen zur Mitwirkung:

- Die in der Gemeinde ausgeschiedenen Gefahrenzonen unterscheiden sich nicht von der Naturgefahrenkarte. Allerdings ist die Signatur der kommunalen Gefahrenzonenkarte nur schwer lesbar, vor allen die Umrandung, was wahrscheinlich der Grund für die Aussage in der Mitwirkung ist (Bossert).
- Punkt 5, Mitwirkung M. Baader: verstehe ich nicht, was genau die Forderung ist. Allerdings ist mir aufgefallen, dass Teilweise von der Baulinie abgewichen wird (links) und ein Teil der Ufervegetation/Ufer (rechts) aufgrund der Lage der Baulinie nicht mehr im Gewässerraum liegt. Der

Uferbereich sollte sicherlich innerhalb des Gewässerraums liegen, auch wenn dadurch von der Baulinie abgewichen werden muss.



Ich hoffe, diese Erläuterungen helfen dir. Wir können das auch gerne noch besprechen. Ich bin unter 079 339 00 29 oder 061 599 48 53 telefonisch erreichbar oder per Webex. Bei Fragen oder Unklarheiten stehe ich selbstverständlich auch gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüsse und ein schönes Wochenende. Nicole

From: Simon Käch <<u>s.kaech@stierli-ruggli.ch</u>>
Sent: Friday, April 23, 2021 4:13 PM
To: Lotz, Nicole BUD <<u>Nicole.Lotz@bl.ch</u>>
Cc: Chavanne, Laura BUD <<u>Laura.Chavanne@bl.ch</u>>

Subject: Gewässerraum Gelterkinden I

Liebe Nicole

Wie ich dir bereits mitgeteilt habe, hat die Gemeinde Gelterkinden das öffentliche Mitwirkungsverfahren für die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Landschaft durchgeführt. Während der Mitwirkungsfrist sind 6 Eingaben bei der Gemeinde eingegangen. Den Mitwirkungseingaben im Anhang (ich sende dir drei aufeinanderfolgende Mails) kannst du entnehmen, dass unter anderem genauere Angaben zur Hochwassersituation verlangt werden. Die Gemeinde verfügt jedoch über keine Berechnungen bzw. Gutachten zum Thema Hochwasser. Daher hätte sie hier gerne die fachliche Unterstützung der kantonalen Fachstellen. Grundsätzlich stellen sich folgende Fragen:

Sind die in den Eingaben geforderten Unterlagen vorhanden? Können diese der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden? Wie beurteilen die kantonalen Fachstellen die Begehren?

Besten Dank für deine Bemühungen.

Liebe Grüsse Simon

Simon Käch

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG Unterdorfstrasse 38 | Postfach | 4415 Lausen

3